

Lärmaktionsplan für die Stadt Erftstadt

Stand Januar 2024

ERFTSTADT



Inhalt

1	Allgemeine Angaben	3
2	Bewertung der Ist-Situation in Erfstadt.....	9
3	Maßnahmenplanung	16
4	Mitwirkung der Öffentlichkeit	28
5	Evaluierung des Aktionsplans	34
6	Inkrafttreten des Aktionsplans.....	35
	Anhang: Lärmkarten auf Stadtelebene	36

ENTWURF

1 Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Stadt/Gemeinde:	Stadt Erftstadt
Amtlicher Gemeindeschlüssel:	5362020
Vollständiger Name der Behörde:	Stadt Erftstadt, Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung, Abteilung für Umwelt- und Naturschutz
Straße:	Holzdammer
Hausnummer:	10
PLZ:	50374
Ort:	Erftstadt
E-Mail:	umwelt@erftstadt.de
Internet-Adresse:	www.erftstadt.de

1.2 Erläuterungen zur Lärmaktionsplanung und der EU-Umgebungslärmrichtlinie

Am 25. Juni 2002 wurde die Richtlinie 2002/49/EG zur Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, auch bekannt als Umgebungslärmrichtlinie, vom Europäischen Parlament und dem Rat der Europäischen Union erlassen. Gemäß § 47d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erstellen die zuständigen Behörden bis zum 18. Juli 2024 Lärmaktionspläne, um Lärmprobleme zu regulieren und Lärmauswirkungen durch Maßnahmen für die Bevölkerung zu reduzieren. Diese Pläne sollen auch ruhige Gebiete ausweisen, um sie vor zunehmendem Lärm zu schützen. Die Grundlage bilden Lärmkarten gemäß § 47c BImSchG, welche Lärmquellen und deren Auswirkungen aufzeigen. Die Lärmkarten für Straßen zeigen die Lärmbelastungen von Hauptverkehrsstraßen, darunter Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen, mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 3 Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr. Für Schienen werden in den entsprechenden Karten die Lärmbelastungen von Hauptschienenstrecken mit über 30.000 Zügen pro Jahr dargestellt. Die Kartierung des Schienenlärms für die Bundesbahnen erfolgt durch das Eisenbahn-Bundesamt. Die Lärmkarten für den Flugverkehr zeigen die Belastungen von Großflughäfen mit mehr als 50.000 Starts und Landungen pro Jahr, einschließlich der Flughäfen Düsseldorf und Köln/Bonn in

NRW. Die Lärmaktionspläne müssen den Mindestanforderungen gemäß Anhang V der Richtlinie 2002/49/EG entsprechen. Sie müssen alle fünf Jahre überprüft und bei Bedarf überarbeitet werden. Die vierte Runde der Lärmaktionsplanung startet mit aktualisierten Lärmkarten aus dem Jahr 2022. Auf Grund von neuen Berechnungsverfahren sind Vergleiche zwischen dritter und vierter Runde schwierig. Die EU-Umgebungs-lärmrichtlinie legt fest, dass Lärmaktionspläne überprüft oder erstellt werden müssen. Gemäß § 47d Absatz 3 BImSchG sind Beteiligungen der Bürgerschaft wichtig, um lokale Gegebenheiten optimal zu gestalten und die Transparenz des Planungsprozesses zu erhöhen.

Die Zuständigkeit für die Erstellung von Lärmaktionsplänen wird durch § 47e BImSchG geregelt. Gemäß diesem Gesetz sind Gemeinden verantwortlich für die Pläne in der Nähe von Hauptverkehrsstraßen, nichtbundeseigenen Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen, sofern keine anderen Zuständigkeiten auf Landesebene festgelegt sind. Das Eisenbahn-Bundesamt ist für bundesweite Lärmaktionspläne an Haupteisenbahnstrecken verantwortlich.

1.3 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird

Die Stadt Erftstadt liegt westlich angrenzend zu den großen Ballungsräumen Köln und Bonn am Südrand der Niederrheinischen Bucht. Mit einem circa 120 km² großen Stadtgebiet zählt Erftstadt als flächenmäßig größte Kommune im Rhein-Erft-Kreis und weniger als 20% der Gesamtfläche ist bebaut, sodass die restlichen 80% durch Freiraumbereiche gekennzeichnet sind. Im Westen sind überwiegend Äcker, im mittleren Teil Auenbereiche der Erft und des Rotbachs, im östlichen Rand eine rekultivierte Wald-Seen Landschaft, die ein attraktives Naherholungsgebiet für die Bevölkerung aus Erftstadt sowie aus den Ballungsräumen darstellt, zu finden. In diesem Freiraum eingebettet liegen die 14 Stadtteile Erftstadts, welche von knapp 51.000 Bewohner:innen (Hauptwohnsitze) besiedelt sind.

Erftstadt ist sehr gut an das überregionale Fernstraßennetz angebunden durch die Autobahnen A1 und A61, die zusammengeführt zur sechsspurigen A1/A61 das Stadtgebiet zentral nach Süden durchlaufen und am Bliesheimer Kreuz im Süden wieder auseinanderführen (siehe Abbildung 1). Am Bliesheimer Kreuz besteht eine weitere Autobahn, die A553, welche am südöstlichen Rand des Stadtgebietes nach Brühl verläuft. Zudem stellt die Bundesstraße 265 bzw. B265n eine direkte Verbindung mit dem Oberzentrum Köln dar. Verbindungen zwischen den Stadtteilen und dem überregionalen

Straßennetz werden durch acht Landes- und fünf Kreisstraßen im Stadtgebiet hergestellt, von denen im Rahmen der Umgebungslärmrichtlinie insbesondere die L495 relevant ist.

Bei der ersten Aufstellung des Lärmaktionsplan für Erftstadt werden die Mindestanforderungen, welche sich aus § 47d Absatz 2 BImSchG in Verbindung mit Anhang V der EU-Umgebungslärmrichtlinie ergeben, berücksichtigt. In diesem Lärmaktionsplan sind

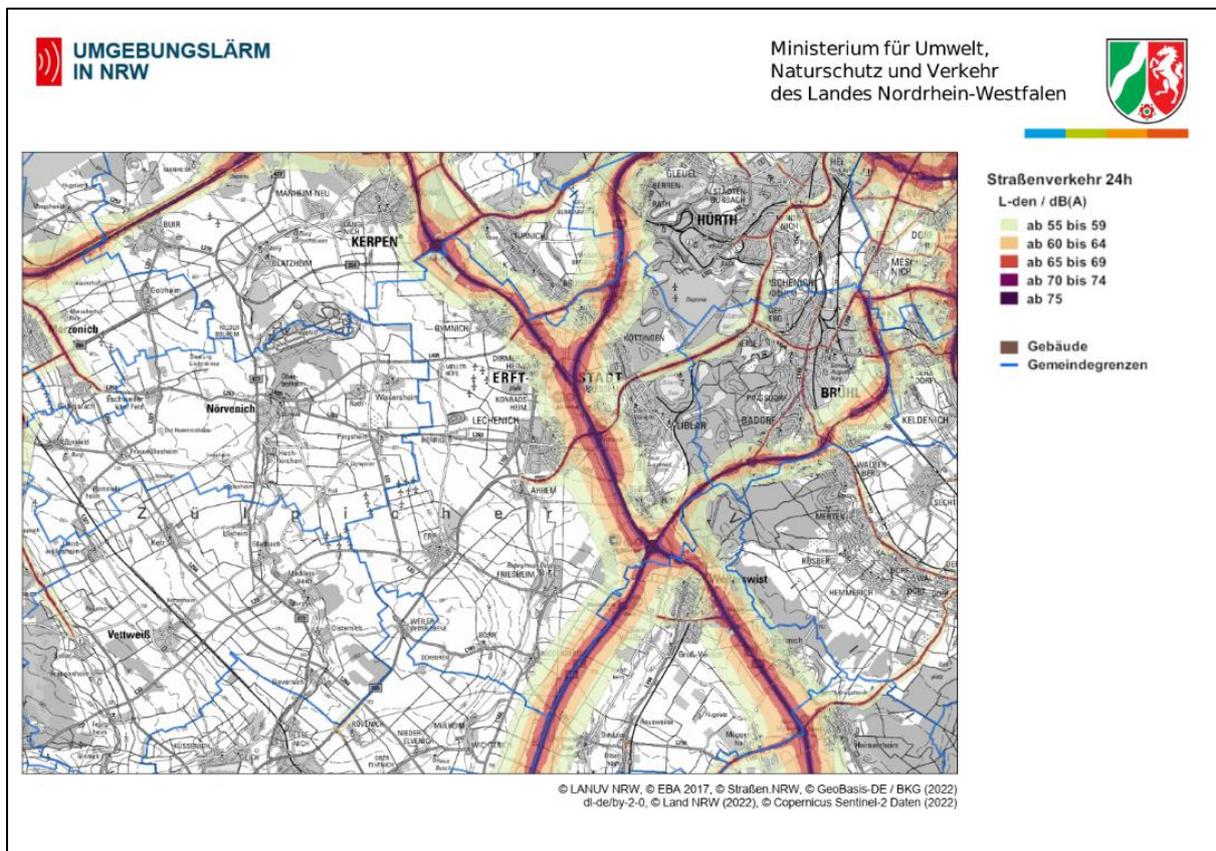


Abbildung 1: Die Stadt Erftstadt und angrenzende Kommunen, welche von Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 3 Mio. Kraftfahrzeugen pro Jahr (L-den, tagsüber) durchkreuzt werden, sind farblich anhand der Lärmpegel gekennzeichnet. Erftstadt ist ausgehend von Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen von Lärm betroffen. Quelle: www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de, letzter Aufruf Januar 2024

die relevanten Lärmquellen im Stadtgebiet, die Ergebnisse der 4. Lärmberechnung aus den Jahren 2022/2023 des nordrheinwestfälischen Landesamtes für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz (LANUV) an Hauptverkehrsstrassen mit über 3 Mio. Kfz pro Jahr und die Anzahl der hiervon betroffenen Personen, Wohnungen, Schulgebäuden und Krankenhäusern dargestellt. Daneben werden die „Ruhigen Gebiete“ definiert und deren Schutz erläutert. Im Bericht werden Lärminderungsmaßnahmen dargestellt, die bereits durchgeführt wurden und es werden zukünftig erwünschte Maßnahmen

aufgeführt. Im Anhang werden die Ergebnisse detailliert graphisch auf Stadtteilebene aufgeführt.

In dem hier vorliegenden Lärmaktionsplan werden nur die Lärmquellen behandelt, die im Zuge der neuen Lärmkartenberechnung der vierten Runde nach der 34. BImSchV und auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG ermittelt wurden, so-

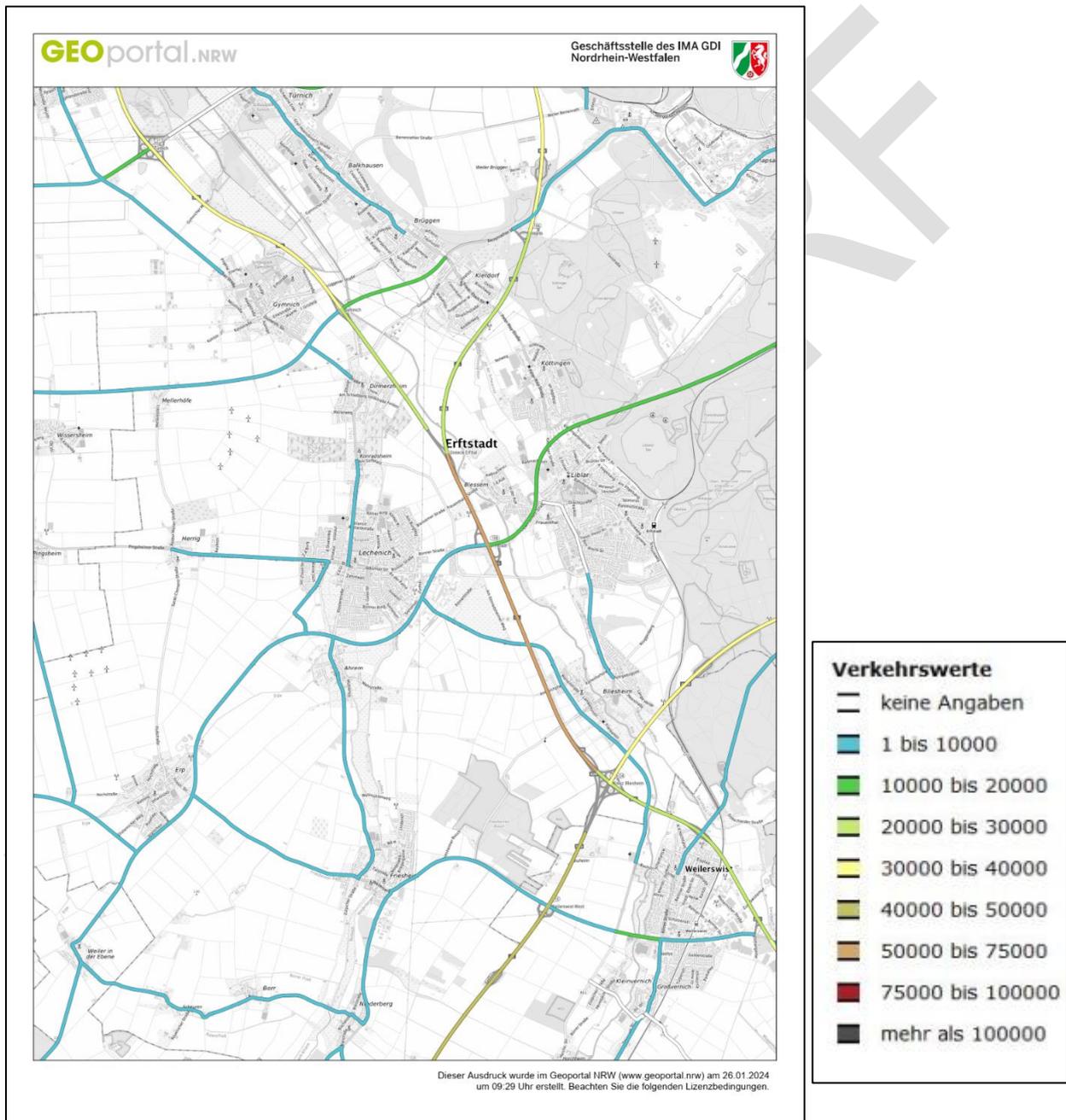


Abbildung 2: Straßennetz des Landesbetrieb mit den Verkehrswerten. Quelle: Geoportal NRW, letzter Aufruf: Januar 2024, Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/Datenquellen_TopPlusOpen.html

dass andere Lärmquellen, wie innerörtlich verlaufende Straßen und deren Lärmbelastung durch bspw. hohes Verkehrsaufkommen und Überschreitung der Geschwindigkeit nicht behandelt werden. Außerdem wird der Fliegerhorst in Nörvenich und die daraus entstehenden Lärmauswirkungen nicht berücksichtigt, weil es sich dabei um ein Militärgelände handelt, mit welchen sich grundsätzlich nicht im Lärmaktionsplan befasst wird. Des Weiteren wird hier der verursachte Lärm durch Fracht- oder Passagierflugzeuge nicht behandelt, weil dies ebenfalls nicht in den neu berechneten Lärmkarten aufgezeigt wird.

Das Eisenbahn-Bundesamt wirkt ebenfalls an der Erstellung der Lärmaktionspläne für die Kommunen und Städte in NRW mit. Sie berechnet die Lärmbelastung für die Haupteisenbahnstrecken und ermittelt auf Grundlage der erfassten Daten und der gesammelten Rückmeldungen im Zuge der zwei Öffentlichkeitsbeteiligungen die Maßnahmen zum Lärmschutz. Die Stadt Ertfstadt ist ebenfalls an das Schienennetz des Bundes mit dem Bahnhof Liblar angeschlossen (siehe Abbildung 3). Diese Strecke wird ebenfalls im Rahmen der Lärmaktionsplanung berücksichtigt und die Ergebnisse werden in dem Bericht zur Lärmaktionsplanung für Ertfstadt miteinfließen wird.

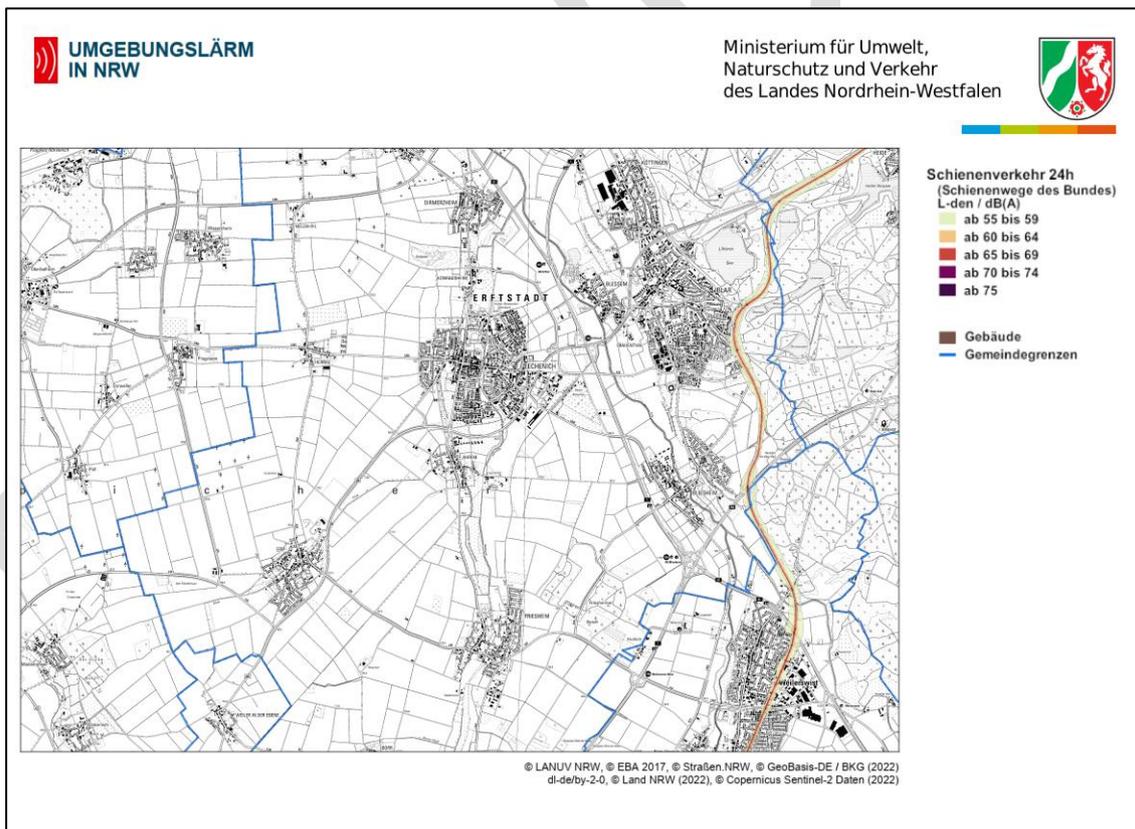


Abbildung 3: Die Stadt Ertfstadt wird von einer Haupteisenbahnstrecke im östlichen Stadtgebiet durchquert. Die Lärmauswirkungen werden in farblich unterschiedlichen Pegelklassen dargestellt. Quelle: www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de, letzter Aufruf Januar 2024

1.4 Rechtlicher Hintergrund

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in §§ 47 a-f BImSchG sowie der Verordnung über die Lärmkartierung - 34.BImSchV.

1.5 Geltende Lärmgrenzwerte

Übersicht der Lärmgrenzwerte, die als Kriterien für die Evaluierung und Umsetzung von Maßnahmen zur Bekämpfung und Minderung von Lärm in dem von dem Aktionsplan erfassten Gebiet verwendet werden:

Die Stadt Ertstadt ist im Rahmen der EU-Umgebungslärmrichtlinie ausschließlich von Hauptverkehrsstraßen betroffen, die den Baulastträgern Landesbetrieb Straßenbau NRW und der Autobahn GmbH unterliegen. Deshalb werden die Auslösewerte für die Lärmsanierung nach den Vorgaben vom Landesbetrieb Straßenbau NRW ausgewählt, welche in der folgenden Tabelle 1 aufgelistet sind.

Tabelle 1: Übersicht der Auslösewerte für die Lärmsanierung nach dem Landesbetrieb Straßenbau NRW sowie Anhang 3 der LAI Hinweise zur Lärmaktionsplanung

Geltungsbereich	Grenzwerte für Neubau oder wesentliche Änderung von Straßen und Schienenwegen (Lärmvorsorge) Tag / Nacht [dB(A)]	Auslösewerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes sowie an Schienenwegen des Bundes Tag / Nacht [dB(A)]	Richtwerte für straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen Tag / Nacht [dB(A)]
Krankenhäuser, Schulen	57/47	64/54	70/60
Reines (WR) und Allgemeines Wohngebiet (WA)	59/49	64/54	70/60
Dorf-/Kern-/Mischgebiet	64/54	66/56	72/62
Urbanes Gebiet	64/54	-	-
Gewerbegebiet	69/59	72/62	75/65

Die Vorgaben zur Lärmsanierung (Auslösewerte), Lärmvorsorge und zu den Richtwerten ergeben sich aus der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV), den Erläuterungen zum Bundeshaushaltsplan Epl 12 Kapitel 1201 und 12 Titel 891 05 "Richtlinien

für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes" (VLärmSchR-97) in Verbindung mit den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 2019" (RLS-19).

Grundsätzlich gilt „Lärmschutz an bestehenden Straßen (Lärmsanierung) wird als freiwillige Leistung auf der Grundlage haushaltsrechtlicher Regelungen gewährt. Er kann im Rahmen der vorhandenen Mittel durchgeführt werden.“ (Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, Seite 26).

Im Kapitel 3.5 wird die geschätzte Anzahl der Personen, für die sich der Straßenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduzieren kann, ab einem Wert von LDEN 55 dB(A) angegeben.

2 Bewertung der Ist-Situation in Erfstadt

In den folgenden Abschnitten werden die Zahlen der lärmbelasteten Personen, Wohnungen, Schul- und Krankenhausgebäuden sowie die Gesamtfläche der lärmbelasteten Gebiete in Erfstadt aufgelistet. Diese Zahlen wurden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen ermittelt und sind öffentlich über das Umgebungslärmportal NRW zugänglich (www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de).

Die Anzahl der Personen, die in dem vom Lärmaktionsplan erfassten Gebiet einer Lärmbelastung ab 55 dB(A) LDEN sowie ab 50 dB(A) LNight durch Lärm von Haupt-eisenbahnstrecken ausgesetzt sind, wurde vom Eisenbahn-Bundesamt im Entwurf Lärmaktionsplan Anhang 1 in 2023 veröffentlicht (www.eba.bund.de/DE/Themen/Laerm_an_Schienenwegen/Laermaktionsplanung/laermaktionsplanung_node.html).

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Lärmeinwirkung durch Hauptverkehrsstraßen

Einwirkung von Straßenverkehrslärm, der von Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen (Hauptverkehrsstraßen) mit mehr als 3 Millionen Kfz/Jahr ausgeht:

Geschätzte Gesamtzahl der lärmbelasteten Personen in der Stadt Erfstadt:

LDEN dB(A):	ab 55 bis 59	ab 60 bis 64	ab 65 bis 69	ab 70 bis 74	ab 75
	8716	1811	91	6	0

LNight dB(A):	ab 50 bis 54	ab 55 bis 59	ab 60 bis 64	ab 65 bis 69	ab 70
	4495	393	16	0	0

Gesamtfläche der lärmbelasteten Gebiete in der Stadt Erfstadt:

LDEN dB(A):	ab 55	ab 65	ab 75
Größe in km ²	42,54	14,25	2,8

Geschätzte Gesamtzahl der lärmbelasteten Wohnungen, Schul- und Krankenhausgebäude in der Stadt Erfstadt:

LDEN dB(A):	ab 55	ab 65	ab 75
Wohnungen	5057	45	0
Schulgebäude	15	0	0
Krankenhausgebäude	9	0	0

Lärmeinwirkung durch Hauptisenbahnstrecken

Geschätzte Gesamtzahl der lärmbelasteten Personen in der Stadt Erfstadt:

LDEN dB(A):	ab 55 bis 59	ab 60 bis 64	ab 65 bis 69	ab 70 bis 74	ab 75
	73	1	0	0	0

LNight dB(A):	ab 45 bis 49	ab 50 bis 54	ab 55 bis 59	ab 60 bis 64	ab 65 bis 69	Ab 70
	123	27	0	0	0	0

Gesamtfläche der lärmbelasteten Gebiete in der Stadt Erfstadt:

LDEN dB(A):	ab 55	ab 65	ab 75
Größe in km ²	0,87	0,14	0

Geschätzte Gesamtzahl der lärmbelasteten Wohnungen, Schul- und Krankenhausgebäude in der Stadt Erfstadt:

LDEN dB(A):	ab 55	ab 65	ab 75
Wohnungen	35	0	0
Schulgebäude	0	0	0
Krankenhausgebäude	0	0	0

Anzahl der Personen, die in dem vom Lärmaktionsplan erfassten Gebiet...

... einer Lärmbelastung ab 55 dB(A) L_{DEN} durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind:

8716 Personen ab 55 bis 59 dB(A)
 1811 Personen ab 60 bis 64 dB(A)
 91 Personen ab 65 bis 69 dB(A)
 6 Personen ab 70 bis 74 dB(A)
 0 Personen ab 75 dB(A)
= 10.624 Personen ab 55 dB(A)

... einer Lärmbelastung ab 50 dB(A) L_{Night} durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind:

4495 Personen ab 50 bis 54 dB(A)
 393 Personen ab 55 bis 59 dB(A)
 16 Personen ab 60 bis 64 dB(A)
 0 Personen ab 65 bis 69 dB(A)
 0 Personen ab 70 dB(A)
= 4.909 Personen ab 50 dB(A)

... einer Lärmbelastung ab 55 dB(A) L_{DEN} durch Lärm von Hauptbahnhauptstrecken ausgesetzt sind:

73 Personen ab 55 bis 59 dB(A)
 1 Personen ab 60 bis 64 dB(A)
 0 Personen ab 65 bis 69 dB(A)

... einer Lärmbelastung ab 50 dB(A) L_{Night} durch Lärm von Hauptisenbahnstrecken ausgesetzt sind:

0 Personen ab 70 bis 74 dB(A)
0 Personen ab 75 dB(A)
= 74 Personen ab 55 dB(A)

123 Personen ab 45 bis 49 dB(A)
27 Personen ab 50 bis 54 dB(A)
0 Personen ab 55 bis 59 dB(A)
0 Personen ab 60 bis 64 dB(A)
0 Personen ab 65 bis 69 dB(A)
0 Personen ab 70 dB(A)
= 27 Personen ab 50 dB(A)

2.2 Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Verkehrslärm ausgesetzt sind

Gesundheitliche Auswirkungen und Belästigungen ausgehend von Hauptverkehrsstraßen:

1. die geschätzte Zahl der Fälle ischämischer Herzkrankheiten (2 Personen)
2. die geschätzte Zahl der Fälle starker Belästigung (1409 Personen)
3. die geschätzte Zahl der Fälle starker Schlafstörung (251 Personen)

Gesundheitliche Auswirkungen und Belästigungen ausgehend von Hauptisenbahnstrecken:

1. die geschätzte Zahl der Fälle starker Belästigung (10 Personen)
2. die geschätzte Zahl der Fälle starker Schlafstörung (2 Personen)

Die Erfassung gesundheitsschädlicher Auswirkungen und Belästigungen erfolgt gemäß Anhang III der Umgebungslärmrichtlinie. Dabei werden die Expositions-Wirkungs-Beziehungen für jede Art von Lärmquelle separat berücksichtigt. Diese Beziehungen basieren auf epidemiologischen Studien, die von der WHO im Rahmen der „Leitlinien für Umgebungslärm für die Europäische Region“ veröffentlicht wurden. Die Gültigkeit erstreckt sich auf ausreichend große und repräsentative Bevölkerungspopulationen. Die Ergebnisse können jedoch für kleinere Populationen nicht in jedem Fall

als repräsentativ betrachtet werden. Weitere Hinweise zur Abschätzung der betroffenen Anzahl bietet u.a. Kapitel 8.2 der LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung.

2.3 In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen

Gemäß der EU-Umgebungslärmrichtlinie sind die Bewohnerinnen und Bewohner von Erfstadt insbesondere durch Verkehrslärm von den Hauptverkehrsstraßen A1, A61, A553, B265 und L495 beeinträchtigt. Die betroffenen Stadtteile, darunter Gymnich, Dirmerzheim, Konradsheim, Lechenich, Kierdorf, Köttingen, Blessem, Frauenthal, Liblar und Bliesheim, weisen bestehende Lärmprobleme auf. Insbesondere in Kierdorf ist die Lärmbelastung großflächig im unteren Bereich zwischen 55 und 59 dB(A) sowie zwischen 60 und 64 dB(A) vorhanden. Auch in den Stadtteilen Gymnich, Dirmerzheim, Blessem und Bliesheim sind Lärmprobleme bis zu 64 dB(A) vorhanden.

Von den Haupteisenbahnstrecken sind keine erheblichen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen im Sinne der EU-Umgebungslärmrichtlinie im Stadtgebiet Erfstadt zu verzeichnen. Sowohl die Lärmkarten als auch der Lärmaktionsplan für die Haupteisenbahnstrecken wurden vom Eisenbahnbundesamt berechnet. In den Lärmkarten für



Abbildung 4: Die Straßenverbindungen und das Netzwerk von Hauptverkehrsstraßen im Stadtgebiet Erfstadt. Die Autobahnen A1, A61 und A553 (rot), die Bundesstraße B265 (blau) und die Landstraßen (grün) sind dargestellt. Quelle: Geoportal NRW, letzter Aufruf: Januar 2024, Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/Datenquellen_TopPlusOpen.html

die „Schiene“ werden Lärmbelastungen für Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von über 30.000 Zügen pro Jahr dargestellt. Für die Stadt Erftstadt ist dies die Eisenbahnstrecke Köln-Trier, sie verläuft von Brühl über Erftstadt nach Euskirchen und der Lärm betrifft wenige Gebäude im östlichen Wohnsiedlungsrand von Liblar bis zu einer Lautstärke von 59 dB(A). Inwieweit hier Lärminderungsmaßnahmen umgesetzt werden, ist vom Eisenbahnbundesamt abhängig. Allerdings lässt sich festhalten, dass die Lärmbelastung durch die Schiene des Bundes gering ist und im Vergleich zu anderen Kommunen voraussichtlich eine geringe Priorität bei der Umsetzung von Lärminderungsmaßnahmen spielen wird.

Ausgehend von Großflughäfen sind keine erheblichen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen im Sinne der EU-Umgebungslärmrichtlinie für das Stadtgebiet Erftstadt zu verzeichnen. Die Einwirkung von Fluglärm, der von Flugverkehr von Großflughäfen mit mehr als 50.000 Bewegungen / Jahr ausgeht, wurde rechnerisch ermittelt. Der nächste Großflughafen in der Umgebung des Stadtgebietes von Erftstadt befindet sich ca. 30 km östlich in Köln-Porz-Wahn, es handelt sich um den Flughafen Köln-Bonn. Für Erftstadt ergibt sich dabei an keiner Stelle eine Belastung von mehr als 55 dB(A) durch den Flugverkehr ausgehend vom Köln-Bonner Flughafen.

In der nordwestlich angrenzenden Gemeinde Nörvenich liegt der Militärflughafen Nörvenich. Hierfür wurden u. a. auch auf dem Stadtgebiet Erftstadts Lärmschutzzonen A, B und C eingerichtet gemäß „Landesentwicklungsplan Schutz vor Fluglärm“ vom 24.09.1997. Die Schutzzonenabgrenzung A und B entsprechen dabei den Schutzzonen 1 und 2 der seit 13.06.1996 rechtskräftigen „Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereiches (gem. Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm) für den militärischen Flugplatz Nörvenich“. Als Bewertung für die Abgrenzung der Lärmschutzzonen wird der äquivalente Dauerschallpegel L_{eq} der 6 verkehrsreichsten Monate zugrunde gelegt. Er beträgt in der Zone A über 75 dB(A), in der Zone B über 67 dB(A) und in der Zone C über 62 dB(A). Das o. g. Lärmschutzgebiet bzw. dessen Schutzzonen A, B und C berühren lediglich die nordwestlich liegenden landwirtschaftlichen Flächen um Gymnich und liegen außerhalb der bebauten Stadtteile der Stadt Erftstadt. Planerisch soll damit erreicht werden, dass sich keine stärkeren Lärmbeeinträchtigungen für die Wohnbevölkerung ergeben. Allerdings ist nicht auszuschließen, dass reale kritische Lärmbelastungen durch Einzelereignisse des militärischen Flugverkehrs insbesondere für Gymnicher Bürger:innen vorhanden sind. Grundsätzlich werden Militärgelände und davon ausgehender Lärm nicht in der Ausarbeitung des Lärmaktionsplans behandelt, deshalb wird nicht weitergehend auf den Fliegerhorst in Nörvenich eingegangen.

3 Maßnahmenplanung

Im nachfolgenden Abschnitt werden sowohl bestehende lärmreduzierende Maßnahmen als auch die geplanten Maßnahmen erläutert, die innerhalb der nächsten fünf Jahre bis zur Überarbeitung des Lärmaktionsplans umgesetzt werden sollen. Die Umsetzung und Verantwortung für alle gegenwärtigen und zukünftigen Maßnahmen liegen in der Verantwortung der Straßenbulasträger, darunter die Autobahn GmbH und der Landesbetrieb Straßenbau NRW.

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung an Hauptverkehrsstraßen:

Lfd. Nr.	Maßnahmenart	Erläuterungen (Wo, was)
1.	Lärmschutzeinrichtung (Schallschutzwand mit angrenzenden Gehölzbestand)	Dirmerzheim: südwestlich an der A61, Materialkennung R6R6 (absorbierend), Reflexionsverlust 6 dB(A), relative Höhe 4,84m (Abs. 1) und 5,76m (Abs. 2), Länge ca. 149m (Abs. 1) und 442m (Abs. 2)
2.	Lärmschutzeinrichtung (Wall mit Begrünung)	Dirmerzheim: südwestlich an der A61 bzw. an dem Golfplatz; Materialkennung R8R8 (hochabsorbierend), Reflexionsverlust 8 dB(A), Länge ca. 283m
3.	Lärmschutzeinrichtung (Wall mit Begrünung, zusätzlich kurze Lärmschutzwand)	Gymnich: südwestlich an der A61, Materialkennung R8R8 (hochabsorbierend), Reflexionsverlust 8 dB(A), Länge ca. 1635m; zusätzlich an der Erftquerung Lärmschutzwand R8R8, rel. Höhe 4,26m
4.	Lärmschutzeinrichtung (Wall mit Begrünung)	Kierdorf: südöstlich an der L495; Materialkennung R8R8 (hochabsorbierend), Reflexionsverlust 8 dB(A), Länge ca. 80m
5.	Lärmschutzeinrichtung (Wall mit Begrünung)	Kierdorf: nördlich an der A1; Materialkennung R8R8 (hochabsorbierend), Reflexionsverlust 8 dB(A), Länge ca. 613m (gemäß ODEN), ca. 1213m (gemäß Google StreetView, Beginn bei Waldgrenze)

6.	Lärmschutzeinrichtung (Wall mit Begrünung)	Köttingen: südlich an der A1; Materialkennung R8R8 (hochabsorbierend), Reflexionsverlust 8 dB(A), rel. Höhe 2,8m, Länge ca. 85m
7.	Lärmschutzeinrichtung (Wall mit Begrünung)	Köttingen und Liblar: nördlich und südlich der B265; nicht kartiert, R8R8, Länge ca. 568m
8.	Lärmschutzeinrichtung (Wall mit Begrünung)	Blessem: nördlich der B265; Materialkennung R8R8 (hochabsorbierend), Reflexionsverlust 8 dB(A), Länge ca. 620m
9.	Lärmschutzeinrichtung (Schallschutzwand mit angrenzenden Gehölzbestand)	Blessem: nördlich der B265; Materialkennung R6R6, Reflexionsverlust 6 dB(A), rel. Höhe 5-6m, Länge ca. 647m
10.	Lärmschutzeinrichtung (Schallschutzwand mit angrenzenden Gehölzbestand sowie Wall mit zusätzlicher Wand und Begrünung)	Blessem: östlich der A1/A61; Materialkennung R8R8, Reflexionsverlust 8 dB(A), rel. Höhe 5-6m, Länge ca. 813m (Wall und mit zusätzlicher Wand 317m) und 522m (Wand bei Auffahrt A61)
11	Lärmschutzeinrichtung (Schallschutzwand mit angrenzenden Gehölzbestand)	Frauenthal: südlich der B265; Materialkennung R6R6, Reflexionsverlust 6 dB(A), rel. Höhe 3,5m, Länge 535m
12	Lärmschutzeinrichtung (Wall mit Begrünung)	Lechenich: nördlich der B265; Materialkennung R8R8, Reflexionsverlust 8 dB(A), Länge 1167m
13.	Lärmschutzeinrichtung (Wall mit Begrünung)	Bliesheim: östlich der A1; Materialkennung R8R8 (hochabsorbierend), Reflexionsverlust 8 dB(A), Länge ca. 1968m
14.	Lärmschutzeinrichtung (Wall mit Begrünung und ergänzend Schallschutzwand)	Bliesheim: nördlich der A553; Materialkennung R8R8 und R6R6, Reflexionsverlust 6-8 dB(A), rel. Höhe 1-4m, Länge ca. 1360m

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre (einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete)

Geplante Maßnahmen zur Lärminderung an Hauptverkehrsstraßen:

Lfd. Nr.	Maßnahmenart	Erläuterungen (Wo, was)
1.	Antrag an den Straßenbau- lastträger der A1 zur Über- prüfung einer zusätzlichen Lärmschutzwand auf einem vorhandenen Wall	Kierdorf: Obwohl bereits ein begrünter Wall northwestlich der A1 mit einer Länge von ca. 1200m besteht, sind viele Personen von Lärm ab 55 dB(A) betroffen, weshalb hier eine zusätzliche Lärmschutzmaßnahme wie eine Lärmschutzwand angestrebt werden sollte, um eine langfristige und effiziente Lärmreduzierung für die Bevölkerung zu be- wirken.
2.	Antrag an Straßenbau- lastträger der A1 zur Überprüfung einer Geschwindigkeitsredu- zierung auf dem Abschnitt 47 südöstlich von Kierdorf	Kierdorf: Momentan besteht auf dem Ab- schnitt der A1 südöstlich von Kierdorf keine Geschwindigkeitsbegrenzung, hier sollte vom Baulastträger geprüft werden, ob eine Begrenzung auf 100km/h tagsüber Auswir- kungen auf die Lärmbelastung der betroffe- nen Bevölkerung hätte. Bspw. könnte sich eine Lärmreduzierung von 1,3 dB ergeben, wenn die Geschwindigkeit von 130km/h auf 100km/h gesenkt wird (Quelle: Lärmminde- rungseffekte von Maßnahmen, Umweltbun- desamt 2023, S.20).
3.	Antrag an den Straßenbau- lastträger der A61 zur Über- prüfung des Baus einer Lärmschutzeinrichtung	Kierdorf: Vom Baulastträger soll geprüft wer- den, in welchem Umfang eine Lärmschutz- wand oder -wall östlich entlang der A61 zu ei- ner Reduzierung der Lärmausbreitung nach Kierdorf führen würde.
4.	Antrag an den Straßenbau- lastträger der L495 zur Über- prüfung des Baus einer Lärmschutzeinrichtung	Kierdorf: Vom Baulastträger soll geprüft wer- den, in welchem Umfang eine Lärmschutz- wand oder -wall südlich entlang der L495 zu einer Reduzierung der Lärmausbreitung nach Kierdorf führen würde.
5.	Antrag an den Straßenbau- lastträger der L495 im Zuge der Sanierungsplanung ein- en lärmindernden Fahr- bahnbelag zu verwenden	Kierdorf und Gymnich: Im Rahmen der Sa- nierungsplanung der L495 soll der Baulast- träger für den Abschnitt 5-7 die Verwendung von lärmoptimierten Fahrbahnbelag in Bezug auf die Lärmreduzierung für die Bevölkerung

		in Kierdorf und Gymnich prüfen und bei positiven Auswirkungen verwenden.
6.	Antrag an den Straßenbaulastträger der Autobahnen und Bundesstraßen passive Lärmschutzmaßnahmen wie den Einbau von Schallschutzfenstern im Rahmen der Lärmsanierung zu prüfen	Dies gilt für alle betroffenen Stadtteile in Erfstadt. Wenn Schallschutzmaßnahmen wie Wände oder Wälle nicht zum Tragen kommen, sollen Lösungen über passive Maßnahmen mit den Wohnungseigentümern gesucht werden. An punktuellen Einzelgebäuden bei erheblicher Lärmbelastung.
7.	Antrag an den Straßenbaulastträger der A61 zur Überprüfung der Lärmsanierung durch die Erweiterung einer vorhandenen Lärmschutzeinrichtung	Dirmerzheim: Südwestlich an der A61 steht bereits eine Schallschutzwand mit angrenzendem Gehölzbestand, welche sowohl nach Norden als auch Süden jeweils um 500m erweitert werden sollte, um eine Lärmreduzierung in Dirmerzheim zu bewirken. Dies soll vom Baulastträger geprüft werden.
8.	Antrag an Straßenbaulastträger der A61 zur Überprüfung einer Geschwindigkeitsreduzierung auf den Abschnitten 22 und 23 nordöstlich von Gymnich und Dirmerzheim	Gymnich und Dirmerzheim: Momentan besteht auf dem Abschnitt 22-23 der A61 keine Geschwindigkeitsbegrenzung, hier sollte vom Baulastträger geprüft werden, ob eine Begrenzung auf 100km/h tagsüber Auswirkungen auf die Lärmbelastung der betroffenen Bevölkerung hätte. Bspw. könnte sich eine Lärmreduzierung von 1,3 dB ergeben, wenn die Geschwindigkeit von 130km/h auf 100km/h gesenkt wird (Quelle: Lärmminde- rungseffekte von Maßnahmen, Umweltbun- desamt 2023, S.20).
9.	Antrag an Straßenbaulastträger der B265 zur Überprüfung des Baus einer Lärm- schutzwand auf dem Brückenbauwerk der B265 oberhalb der A1	Blessem: Obwohl bereits ein Lärmschutzwall entlang der A1 östlich besteht, ist Blessem weiterhin von Verkehrslärm betroffen. Der Baulastträger soll prüfen, ob Lärmschutz- wände auf dem Brückenbauwerk über der A1 lärmreduzierende Auswirkungen hätte.
10.	Antrag an den Straßenbau- lastträger der A1 zur Über- prüfung einer zusätzlichen Lärmschutzwand auf einem vorhandenen Wall	Blessem: Obwohl bereits ein begrünter Wall östlich der A1 besteht, sind viele Personen von Lärm ab 55 dB(A) betroffen, weshalb hier eine zusätzliche Lärmschutzmaßnahme wie eine Lärmschutzwand angestrebt werden sollte, um eine langfristige und effiziente Lärmreduzierung für die Bevölkerung zu bewirken.

11.	Antrag an den Straßenbaulastträger der A1 zur Überprüfung einer Lärmschutzeinrichtung	Lechenich: Vom Baulastträger soll geprüft werden, in welchem Umfang eine Lärmschutzwand oder -wall westlich entlang der A1 zu einer Reduzierung der Lärmausbreitung nach Lechenich führen würde.
12.	Antrag an Straßenbaulastträger zur Überprüfung weiterer lärmreduzierenden Maßnahmen	Für weitere Stadtteile von Erfstadt soll ebenfalls vom Baulastträger geprüft werden, welche Maßnahmen lärmreduzierende Auswirkungen hätten.
13.	Antrag an Straßenbaulastträger zur Überprüfung in wie weit die K44 im Zuge der Campusentwicklung zukünftig ausgelastet sein wird	Bisher wird die K44 nicht im Rahmen der EU-Umgebungslärmrichtlinie betrachtet. Dies könnte sich auf Grund der Campusentwicklung zukünftig ändern. Hier soll vom Baulastträger die Auslastung berechnet werden und im Zuge der Lärmsanierung berücksichtigt werden.
14.	Schutz ruhiger Gebiete	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammenarbeit mit den Baulastträgern kann Lärmausbreitung in den festgesetzten ruhigen Gebieten verhindern • Bauleitplanung und Landschaftsplanung implementieren ruhige Gebiete in zukünftige Planungen • Überprüfung der Umsetzung und Wirksamkeit des Lärmaktionsplans • Sensibilisierung der Bevölkerung und Aufklärung über ruhige Gebiete auf der Homepage

Erläuterungen des erwarteten Nutzens:

Durch die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen wird eine stadtweite Reduzierung der lärmbelasteten Personen erwartet.

3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm

Gibt es eine langfristige Strategie?

Ja

Wenn ja, Erläuterung der langfristigen Strategie zur Reduzierung der Lärmbelastung:

Im Rahmen der EU-Umgebungslärmrichtlinie sieht die Stadt Erfstadt zum Schutz vor Umgebungslärm eine enge Zusammenarbeit mit den betreffenden Baulastträgern vor.

Im Rahmen von Neuplanungen und Sanierungen von Autobahnen sowie Bundes- und Landesstraßen soll zukünftig das Thema der Lärmbelastung von den Baulastträgern intensiver berücksichtigt werden.

3.4 Schutz ruhiger Gebiete

Angabe, ob im Lärmaktionsplan ruhige Gebiete festgesetzt werden:

Ja

Wenn ja:

Lfd. Nr.	Art des ruhigen Gebiets	Schutzmaßnahmen
1.	Landschaftsraum zwischen Friesheim, Borr und Erp	<ul style="list-style-type: none">• Zusammenarbeit mit den Baulastträgern kann Lärmausbreitung in den festgesetzten ruhigen Gebieten verhindern• Bauleitplanung und Landschaftsplanung implementieren ruhige Gebiete in zukünftige Planungen• Überprüfung der Umsetzung und Wirksamkeit des Lärmaktionsplans• Sensibilisierung der Bevölkerung und Aufklärung über ruhige Gebiete auf der Homepage
2.	Landschaftsschutzgebiet Ville	
3.	Wildnisentwicklungsgebiet Friesheimer Busch	

Ruhige Gebiete spielen eine entscheidende Rolle im Schutz vor Lärmbelastung und erfüllen das steigende Ruhebedürfnis der Bevölkerung. Die Identifizierung und Ausweisung dieser Gebiete durch die Lärmaktionsplanung sind nach der EU-Umgebungslärmrichtlinie entscheidend. Die Auswahl und Festlegung solcher Gebiete bietet der Stadt Erfstadt die Möglichkeit, Lärmvorsorge zu betreiben. Es gibt weitreichende Spielräume für die Definition, die Auswahlkriterien und Schutzmaßnahmen. Ruhige Gebiete können in städtischen oder ländlichen Gebieten liegen, vorausgesetzt, sie sind nicht signifikantem Verkehrslärm ausgesetzt. Die Festlegung erfolgt durch die Stadt Erfstadt im Lärmaktionsplan und ihre Wirksamkeit hängt von der Einbeziehung anderer Planungsträger und einer sorgfältigen Abwägung aller Belange ab. Die Verbindlichkeit kann durch planungsrechtliche Verankerung auf kommunaler Ebene gesteigert werden. Die Beschreibung von Lage und Ausdehnung der ruhigen Gebiete erfolgt im Lärmaktionsplan, um den EU-Anforderungen zu erfüllen. Maßnahmen zum

Schutz ruhiger Gebiete müssen im Lärmaktionsplan festgehalten werden. Festlegungen im Lärmaktionsplan sind bei anderen Planungen zu berücksichtigen, aber es gibt keine strikte Verbotsregelung. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind Darstellungen des Immissionsschutzrechts zu beachten und ruhige Gebiete können im Außenbereich die Zulassung von nicht privilegierten Vorhaben beeinflussen. Es gibt weitergehende Möglichkeiten zur planungsrechtlichen Festlegung und einem strikter zu beachtenden Schutz ruhiger Gebiete.

Die Umgebungslärmrichtlinie und das Bundes-Immissionsschutzgesetz machen keine detaillierten Vorgaben zur Identifizierung, Auswahl, Abgrenzung und Festlegung ruhiger Gebiete. Daher liegt es im Ermessen der Stadt Erfstadt unter Berücksichtigung lokaler Gegebenheiten die Auswahlkriterien für ruhige Gebiete festzulegen.

Es wurden folgende Auswahlkriterien definiert:

- Großflächige und zusammenhängende Naturräume
- Keine Durchquerung von lärmverursachenden Straßen (Autobahnen, Bundesstraßen)
- Erholungssuchende können ausgedehnte Spaziergänge vornehmen

Aufgrund der o. g. Auswahlkriterien können im Stadtgebiet der Stadt Erfstadt folgende Bereiche als „Ruhige Gebiete“ in der freien Landschaft eingeordnet werden, siehe Abbildung 5:

Der landwirtschaftlich genutzte Landschaftsraum zwischen Friesheim, Borr und Erp, der lediglich von einer Landstraße (L33) durchquert wird und aufgrund seiner Größe und seiner Lage in geringerem Maß von Verkehrslärm beeinträchtigt wird.

Ebenfalls wird ein Teil des Landschaftsschutzgebietes Ville als ruhiges Gebiet festgesetzt. Das Gebiet eignet sich auf Grund der geringen Lärmbelastung durch den Verkehr. Die topographischen Merkmale, wie weitläufige Waldflächen mit Gewässerkörpern, tragen zu einem Erholungswert der Bevölkerung bei. Durch die Festsetzung wird dazu beigetragen die Natur und Erholungsqualität in der Region zu bewahren.

Als drittes wird das Wildnisentwicklungsgebiet Friesheimer Busch als ruhiges Gebiet festgesetzt. In diesem Bereich wird bewusst auf natürliche Entwicklung und den Verzicht auf menschliche Intervention gesetzt, sodass auch hier ein Erholungsgebiet für die Bürger:innen zur Verfügung steht.

Andere großflächige Räume in Erftstadt kamen auf Grund der oben genannten Auswahlkriterien nicht in Betracht als ruhige Gebiete eingeordnet zu werden.

Da ein wirksamer Schutz 'Ruhiger Gebiete' nur im Einklang mit den übrigen Zielen der Landschaftsplanung und der Bauleitplanung verwirklicht werden kann, wird dieses Schutzziel seitens der Stadtverwaltung mit Hilfe der vorhandenen Planungsinstrumente nachdrücklich verfolgt.

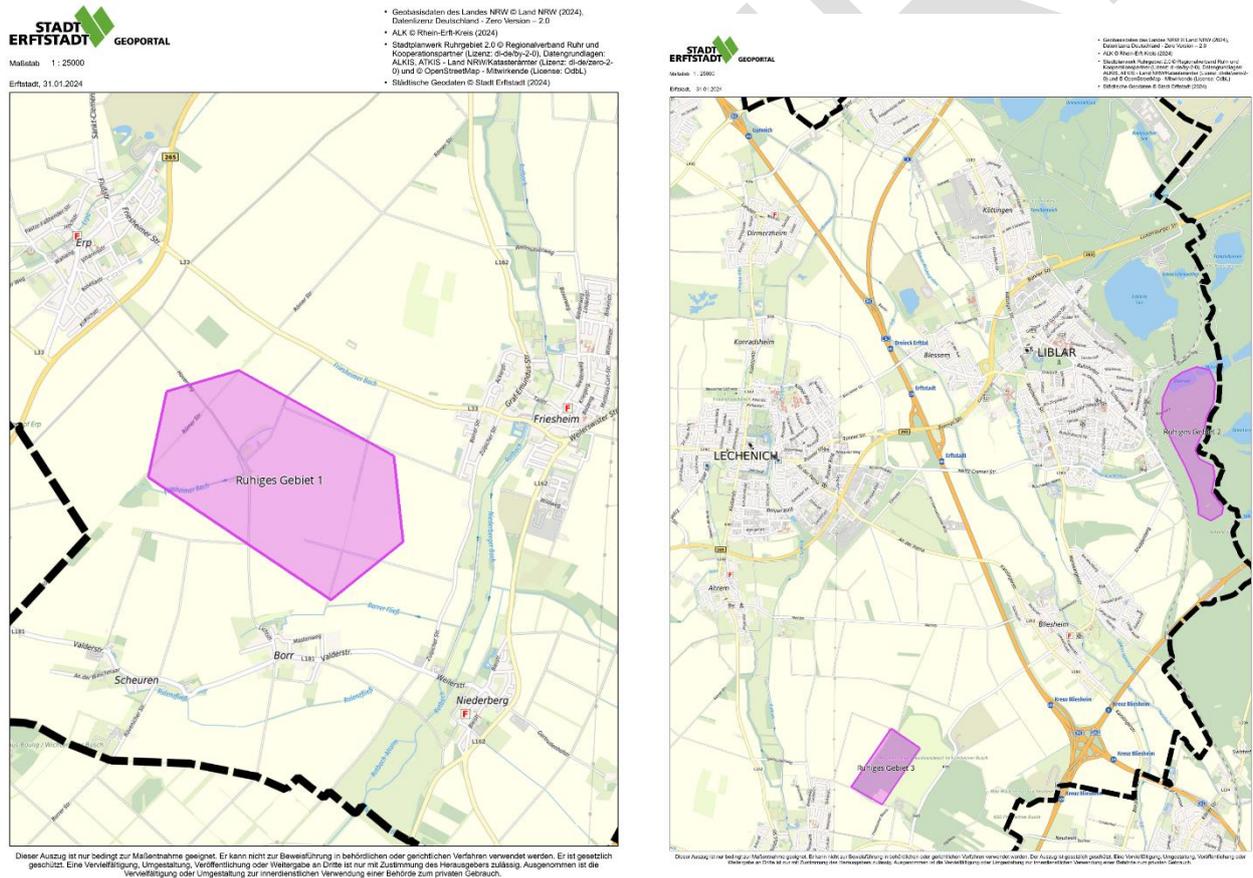


Abbildung 5: Eingezzeichnete Flächen der ruhigen Gebiete im Stadtgebiet Erftstadt, Quelle: Geoportal Stadt Erftstadt, letzter Aufruf Januar 2024

3.5 **Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Straßenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert**

Die geschätzte Anzahl der Personen, die von den lärmreduzierenden Maßnahmen profitieren würden, wurde mit Hilfe von QGIS ermittelt. Die Daten zu der Anzahl der Wohneinheiten wurden mit den Daten der lärmbeeinträchtigten Gebiete „verschnitten“, so dass nach einer manuellen Korrektur die von Lärm betroffenen Gebäude ab einem Wert von LDEN >55 dB(A) pro Stadtteil identifiziert werden konnten. Die Methode zur Abschätzung der betroffenen Personen wurde auf der Grundlage des vom Umweltbundesamt veröffentlichten Leitfadens zu „Lärminderungseffekte von Maßnahmen - Methode zur Abschätzung von Lärminderungspotenzialen“ verwendet. Die Anzahl der Wohneinheit konnte durch das Amtliche Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) ermittelt werden. Die Zahl der ermittelten betroffenen Wohneinheiten weicht von der vom LANUV zur Verfügung gestellten Zahl ab, nichtsdestotrotz lässt sich anhand von weiteren Modelldaten des LANUV eine Übersicht der betroffenen Personen schaffen.

Geschätzte Anzahl der betroffenen Wohneinheiten LDEN >55 dB(A) nach Stadtteilen, ermittelt mit Hilfe von QGIS:

Betroffene Stadtteile	Betroffene Wohneinheit	Art der baulichen Nutzung FNP (betroffen)
Ahrem	4	Dorfgebiet/Mischdorf
Blessem	517	Reines/Allgemeines Wohngebiet und Dorfgebiet/Mischdorf
Bliesheim	605	Reines/Allgemeines Wohngebiet
Dirmerzheim	698	Reines/Allgemeines Wohngebiet und Dorfgebiet/Mischdorf
Frauenthal	27	Reines/Allgemeines Wohngebiet
Gymnich	630	Reines/Allgemeines Wohngebiet
Kierdorf	919	Reines/Allgemeines Wohngebiet und Mischdorf
Konradsheim	5	Dorfgebiet/Mischdorf
Köttingen	261	Reines/Allgemeines Wohngebiet und Mischdorf

Lechenich	758	Reines/Allgemeines Wohngebiet und Mischgebiet
Liblar	266	Reines/Allgemeines Wohngebiet und Mischkern
Niederberg	4	Reines/Allgemeines Wohngebiet
Insgesamt	4694	

Um auf die geschätzte Personenzahl pro Stadtteil zu kommen, werden Standardwerte für Einfamilienhäuser, die zum größten Teil in den Ortsteilen von Erfstadt vorzufinden sind, verwendet. Nach den Angaben vom LANUV zu der geschätzten Anzahl an betroffenen Personen, wurde der Berechnung zu Grunde gelegt, dass pro betroffenem Wohneinheit im Durchschnitt 2,08 Personen wohnen. Außerdem handelt es sich sowohl um reine und allgemeine Wohngebiete als auch um Gebiete mit überwiegender Wohnnutzung, sodass ein Wohnanteil von 100% angenommen wird. Hieraus ergibt sich folgende Berechnung:

4694 Wohneinheiten * 2,08 Personen * 100% Wohnanteil = 9763 betroffene Personen

Betroffene Personen, Wohnungen, Schul- und Krankenhausgebäude nach Lärmquellen sortiert, die durch die vorgeschlagenen Maßnahmen entlastet werden könnten. Nach Angaben der Modelldaten des LANUV:

Autobahn

Geschätzte Gesamtzahl der durch die Autobahnen A1, A61, A553 lärmbelasteten Personen in der Stadt Erfstadt:

LDEN dB(A):	ab 55 bis 59	ab 60 bis 64	ab 65 bis 69	ab 70 bis 74	ab 75
	7730	1558	59	1	0

LNight dB(A):	ab 50 bis 54	ab 55 bis 59	ab 60 bis 64	ab 65 bis 69	ab 70
	4005	334	7	0	0

Gesamtfläche der durch die Autobahnen A1, A61, A553 lärmbelasteten Gebiete in der Stadt Erfstadt:

LDEN dB(A):	ab 55	ab 65	ab 75
Größe in km ²	39,65	13,11	2,60

Geschätzte Gesamtzahl der durch die Autobahnen A1, A61, A553 lärmbelasteten Wohnungen, Schul- und Krankenhausgebäude in der Stadt Erfstadt:

LDEN dB(A):	ab 55	ab 65	ab 75
Wohnungen	4449	28	0
Schulgebäude	14	0	0
Krankenhausgebäude	9	0	0

Insgesamt ist das Stadtgebiet Erfstadt zum größten Teil von den Autobahnen A1, A61 und A553 durch Verkehrslärm betroffen. Die Stadtteile Dirmerzheim und Bliesheim sind beide ausschließlich vom Verkehrslärm der Autobahnen betroffen. Im Zuge der vorgeschlagenen Maßnahmen für Dirmerzheim (Lärmsanierung durch zusätzliche Schallschutzwände/wälle oder Geschwindigkeitsreduzierung) würde es eine große Lärmreduzierung für die Bewohner:innen bedeuten.

Ebenfalls ist in Kierdorf eine relativ hohe Anzahl an Wohneinheiten vom Verkehrslärm der Autobahnen A1 und A61 stark betroffen, deshalb würde sich die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen unter Kapitel 3.2 positiv auf die Lärmsituation in dem Stadtteil auswirken.

Durch die vorgeschlagenen lärmindernden Maßnahmen in Kapitel 3.2 könnte entlang der Autobahnen ebenfalls die Bevölkerung in den Ortsteilen Gymnich, Köttingen, Blessem, Lechenich, Liblar und Bliesheim entlastet werden.

Bundesstraße

Geschätzte Gesamtzahl der durch die Bundesstraße B265 lärmbelasteten Personen in der Stadt Erfstadt:

LDEN dB(A):	ab 55 bis 59	ab 60 bis 64	ab 65 bis 69	ab 70 bis 74	ab 75
	91	16	14	5	0

LNight dB(A):	ab 50 bis 54	ab 55 bis 59	ab 60 bis 64	ab 65 bis 69	ab 70
	15	15	8	0	0

Gesamtfläche der lärmbelasteten Gebiete in der Stadt Erfstadt:

LDEN dB(A):	ab 55	ab 65	ab 75
Größe in km ²	3,04	0,71	0,14

Geschätzte Gesamtzahl der lärmbelasteten Wohnungen, Schul- und Krankenhausgebäude in der Stadt Erfstadt:

LDEN dB(A):	ab 55	ab 65	ab 75
Wohnungen	58	8	0
Schulgebäude	0	0	0
Krankenhausgebäude	0	0	0

Die Bundesstraße B265 hat im Vergleich zu den Autobahnen und der Landstraße L495 sehr geringe Auswirkungen auf die Bevölkerung. Die Straße verfügt bereits über lärm-schutzreduzierende Maßnahmen und durch Lärmschutzwände in den Ortsteilen Liblar und Blessem wird die Bevölkerung vor Lärm geschützt.

Landesstraße

Geschätzte Gesamtzahl der durch die Landesstraße L495 lärmbelasteten Personen in der Stadt Erfstadt:

LDEN dB(A):	ab 55 bis 59	ab 60 bis 64	ab 65 bis 69	ab 70 bis 74	ab 75
	309	82	12	0	0

LNight dB(A):	ab 50 bis 54	ab 55 bis 59	ab 60 bis 64	ab 65 bis 69	ab 70
	94	22	0	0	0

Gesamtfläche der durch die Landesstraße L495 lärmbelasteten Gebiete in der Stadt Erfstadt:

LDEN dB(A):	ab 55	ab 65	ab 75
Größe in km ²	1,36	0,24	0,04

Geschätzte Gesamtzahl der durch die Landesstraße L495 lärmbelasteten Wohnungen, Schul- und Krankenhausgebäude in der Stadt Erfstadt:

LDEN dB(A):	ab 55	ab 65	ab 75
Wohnungen	191	5	0
Schulgebäude	0	0	0
Krankenhausgebäude	0	0	0

Die Landesstraße L495, welche die Stadtteile Kierdorf und Gymnich betrifft, hat im Vergleich zu den Autobahnen und Bundesstraßen geringe Lärmauswirkungen. Nichtsdestotrotz können durch die vorgeschlagenen lärmreduzierenden Maßnahmen an der L495 (Lärmsanierung durch Schallschutzwände/wälle oder Geschwindigkeitsreduzierung) einige Personen in Kierdorf und Gymnich entlastet werden.

4 Mitwirkung der Öffentlichkeit

4.1 Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung

Von:

09.10.2023

Bis:

26.03.2024

4.2 Art der öffentlichen Mitwirkung

Die erste Öffentlichkeitsbeteiligung fand vom 09.10.2023 bis zum 10.11.2023 für die Bürgerschaft auf dem online Beteiligungsportal NRW (<https://beteiligung.nrw.de/portal/erftstadt/startseite>) statt. Das Ministerium für Umwelt und Verkehr des Landes NRW (MUNV) hat mit Unterstützung von IT.NRW den Städten und Gemeinden eine Vorlage für die 1. Stufe der Öffentlichkeitsbeteiligung angeboten. Diese Verfahrensvorlage wurde verwendet und an die Stadt Erftstadt angepasst. Die Bürgerschaft hatte die Möglichkeit Hinweise auf ein konkretes Lärmproblem oder konkrete Vorschläge zur Minderung einer Lärmbelastung auf einer Karte zu verorten und eine kurze schriftliche Meldung zu hinterlassen. Anhand der Karte konnten die Bürger:innen die Neuberechneten Gebiete mit Lärmbetroffenheit einsehen und den jeweiligen dB(A) Wert ablesen. So konnten die Lärmquellen in Erftstadt bürgernah und digital sichtbar gemacht werden. Auf die erste Öffentlichkeitsbeteiligung wurde auf der Eingangsseite der Erftstädter Webseite mit einer Verlinkung aufmerksam gemacht. Vor der Beteiligungsphase wurde die Erstellung des Lärmaktionsplans für die Stadt Erftstadt dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Landwirtschaft am 24.08.2023 mitgeteilt und öffentlich gemacht.

Mit Beginn der zweiten Öffentlichkeitsbeteiligung wird der Entwurf des Lärmaktionsplans dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Landwirtschaft am 20.02.2024 mitgeteilt und öffentlich gemacht.

Die zweite Öffentlichkeitsbeteiligung findet ebenfalls online auf dem Beteiligungsportal NRW statt. Dort wird der Entwurf vom 27.02. bis 26.03.2024 der Bevölkerung zur Verfügung gestellt und die Träger öffentlicher Belange werden beteiligt. Die Träger öffentlicher Belange und gleichzeitig Straßenbaulastträger für die Autobahnen ist die Straßenbaubehörde Autobahn GmbH des Bundes sowie für Bundes- und Landesstraßen die Straßenbaubehörde Landesbetrieb Straßenbau NRW. Bei der Beteiligung werden die Niederlassung Rheinland der Autobahn GmbH des Bundes und die Regionalniederlassung Vile-Eifel des Landesbetrieb Straßenbau NRW kontaktiert.

← alle Beteiligungen

Informationen

Übersicht

Mängelmelder Stadt Erftstadt Verkehr und Mobilität

Kontaktperson

Datenschutzerklärung

Status

Beendet

09.10.2023 bis 10.11.2023

183 Meldungen

4. Runde Lärmaktionsplanung nach EU-Umgebungslärmrichtlinie der Stadt Erftstadt



© pixabay

Um was geht es?

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, in einem Turnus von 5 Jahren Lärmkarten und darauf aufbauend Lärmaktionspläne zu erstellen bzw. bestehende Lärmaktionspläne zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten. Die Pflicht besteht für Ballungsräume sowie Orte^[1] in der Nähe von Hauptverkehrsstraßen, Hauptseisenbahnstrecken und Großflughäfen.

Im Rahmen der Umgebungslärmrichtlinie geht es nicht um den Lärm in der Nachbarschaft oder von Veranstaltungen. Vielmehr geht es um den dauerhaften Lärm, der durch den Straßen-, Luft- und Schienenverkehr entsteht. Sogenannter Nachbarschaftslärm (private Feste, Musik, Singen etc.), der Lärm am Arbeitsplatz und in Verkehrsmitteln, von Sportanlagen sowie der Lärm auf Militärgeländen, wie der Fliegerhorst in Nörvenich, zählen nicht zum Umgebungslärm.

Bei einem Lärmaktionsplan handelt es sich um ein städtisches Gesamtkonzept, das Maßnahmen zur Minderung der Lärmbelastung und zum Schutz ruhiger Gebiete umfasst. In Nordrhein-Westfalen sind die Städte und Gemeinden für diese Aufgaben zuständig, mit Ausnahme der Lärmaktionsplanung an Hauptseisenbahnstrecken des Bundes. Dort ist das Eisenbahn-Bundesamt für die Maßnahmen in Bundeshoheit zuständig.

Bei der Neuaufstellung oder Überprüfung von Lärmaktionsplänen ist eine Mitwirkung der Öffentlichkeit vorgesehen.

Die Stadt Erftstadt bietet Ihnen hier die Möglichkeit der Beteiligung an der Lärmaktionsplanung. Die Stadt Erftstadt ist von der Lärmkartierung an Hauptverkehrsstraßen erfasst.

Die Beteiligung erfolgt in zwei Phasen. Grundlage für die hier laufende erste Phase ist die vom LANUV NRW^[2] erstellte aktuelle Lärmkartierung ([externer Link](#)).

Wie kann ich mich beteiligen?

Grundsätzlich kann sich jede Person oder Einrichtung an der Lärmaktionsplanung beteiligen. Eine Registrierung oder Anmeldung ist dafür nicht zwingend erforderlich, da wir auch gern anonyme Hinweise entgegennehmen. Wenn Sie sich trotzdem registrieren / anmelden möchten, hat das den Vorteil, dass Sie automatische E-Mail-Benachrichtigungen erhalten und Ihre Meldung nachträglich bearbeiten können. Ihre Registrierung gilt für alle Beteiligungsmöglichkeiten, die in diesem Portal angeboten werden. Geben Sie uns z.B. Hinweise auf ein konkretes Lärmproblem oder bringen Sie sich mit konkreten Vorschlägen zur Minderung einer Lärmbelastung ein. Wir freuen uns über Ihren Beitrag!

Und so können sie uns Ihre Hinweise melden:

1. Klicken Sie auf den Button **Ihre Meldung** nach diesem Text
2. Wählen Sie die relevante Lärmkarte oben rechts im Kartenausschnitt über das entsprechende Icon (24h-Pegel für Hauptverkehrsstraßen, Großflughafen oder nicht bundeseigene Hauptseisenbahnstrecken). Machen Sie sich mit der Bedeutung der unterschiedlichen Farben vertraut:

L-den / dB(A)

- ab 55 bis 59
- ab 60 bis 64
- ab 65 bis 69
- ab 70 bis 74
- ab 75

Gebäude

Gemeindegrenzen

3. Verschieben oder vergrößern Sie den Kartenausschnitt bei Bedarf
4. Markieren Sie einen Ort mit der Maus in der Karte oder suchen Sie eine bestimmte Adresse, auf den / die sich Ihr Hinweis bezieht
5. Teilen Sie uns Ihre Meinung in den entsprechenden Textfeldern mit. Die Angabe der E-Mail-Adresse ist dabei freiwillig und dient lediglich dem am Eingabefeld beschriebenen Zweck.

Wie geht es weiter?

Die Eingaben werden ausgewertet und bei der Erstellung des Planentwurfs bzw. der Überprüfung des Lärmaktionsplans berücksichtigt.

In einigen Monaten findet hier die zweite Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung mit dem Entwurf des Lärmaktionsplans statt. Nach Auswertung der Eingaben aus dieser Phase wird der Lärmaktionsplan aufgestellt und unter www.erftstadt.de bekannt gegeben.

Wenn Sie bei der Eingabe Ihre E-Mail-Adresse hinterlassen, werden Sie über den weiteren Beteiligungsprozess informiert.

Wo finden Sie weitere Informationen?

Umfangreiche Informationen zu den Themen Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung fin-



Abbildung 6: Erste Beteiligungsphase auf dem online Beteiligungsportal NRW, Quelle: <https://beteiligung.nrw.de/portal/erftstadt/startseite>

[1] In NRW sind dies die Städte und Gemeinden

[2] Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW

183 Meldungen

Status ▾ Sortieren ▾



Anonym

🕒 10. November 2023

📍 Standardmeldung ● Neu

Lärmbelastung

📍 50374 Erfstadt, Am Gleizenbach

Massive Lärmbelastung durch extrem viele LKW's, die vermutlich zur Nutzung der Luxemburger Straße, von morgens an den ganzen Tag an unserem Haus/Garten vorbeifahren. Sowohl von den LKW's als auch von anderen Fahrzeugen werden geschätzt hier kaum die vorgeschriebenen 30 km/h eingehalten.

Abbildung 7: Beteiligungsportal NRW mit der Kartenübersicht von Erfstadt und den eingegangenen Meldungen ortsteilspezifisch aus der Bevölkerung, Quelle: <https://beteiligung.nrw.de/portal/erftstadt/startseite>

4.3 Art der Interessenträger, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben

An der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung haben ausschließlich Bürgerinnen und Bürger teilgenommen.

Anzahl der Personen, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben:

1. Öffentlichkeitsbeteiligung mit 183 Meldungen online und 186 Unterschriften auf Liste (ausschließlich für Kierdorf)

4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Angabe, ob im Laufe der öffentlichen Konsultation Stellungnahmen eingegangen sind:

Ja

Angabe, ob die während der öffentlichen Konsultation eingegangenen Stellungnahmen in den LAP aufgenommen wurden:

Ja

Angabe, ob der LAP nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde:

Ja

Erläuterung, wie der Lärmaktionsplan nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde:

Der Lärmaktionsplan wird für Erfstadt zum ersten Mal erstellt, weil in den vorherigen Jahren bisher nur Berichte über die Lärmsituation ausgefertigt wurden. Deshalb fanden auf Grund der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung keine Änderungen eines bereits bestehenden Lärmaktionsplans statt, sondern wurde vielmehr auf die Gebiete fokussiert, die im Rahmen der neuen Lärmberechnung kartiert wurden und ebenfalls im Fokus der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung standen. Nach der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung wurde ein Entwurf des Lärmaktionsplans erstellt und darauf aufbauend die zweite Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

4.5 Dokumentation

Inhaltliche Zusammenfassung der öffentlichen Konsultation (Protokoll):

Für die erste Öffentlichkeitsbeteiligung wurde eine Pressemitteilung herausgegeben sowie auf der Webseite der Stadt Erfstadt auf die Beteiligung aufmerksam gemacht. Die erste Öffentlichkeitsbeteiligung fand vom 09.10. bis 10.11.2023 auf der online Plattform des Beteiligungsportals NRW statt. Hier wurde das vom LANUV zur Verfügung gestellte Muster verwendet und ergänzend darauf hingewiesen, dass nur die durch die Lärmkartierung berechneten und gekennzeichneten Bereiche für die Aufstellung des Lärmaktionsplans berücksichtigt werden. Die Bevölkerung der Stadt Erfstadt wird vor allem durch den Lärm der A1, A61, A553, B265 und die L495 beeinträchtigt. Für das Stadtgebiet wurden in der Lärmkarte keine Kreisstraßen oder innerörtliche

Straßen berücksichtigt, sodass die Maßnahmenplanung und -umsetzung zur Lärmreduzierung bei der Autobahn GmbH sowie dem Landesbetrieb Straßenbau NRW liegen. Bei der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung gingen 183 Meldungen aus der Bevölkerung ein. Insgesamt gingen die meisten Meldungen (53) aus dem Stadtteil Kierdorf ein, dieser wird von der A1, A61 und L495 umschlossen. Aus diesem Stadtteil ging zusätzlich eine Liste mit 186 Unterschriften für eine Verbesserung der Lärmbelastung ein. Auch aus den Stadtteilen Köttingen (33), Liblar (32), Blessem (11), Lechenich (30), Gymnich (9) und Dirmerzheim (7) haben Bürger:innen einige Meldungen, siehe Anzahl in Klammern hinter den Ortsteilnamen, abgegeben.

Zusätzlich zu den umgebungslärmrelevanten Meldungen, bezogen sich einige Stellungnahmen auf innerörtliche Straßen, die bspw. durch LKWs oder zu schnell fahrende PKWs Lärm verursachen und somit nicht Gegenstand des Lärmberichts sind. Diese Lärmquellen wie oben bereits erläutert, sind nicht Gegenstand dieser Lärmaktionsplanung. Nichtsdestotrotz werden diese Meldungen dokumentiert und im Lärmaktionsplan hinterlegt. Aus den Stadtteilen Erp (2), Ahrem (3), Herrig (1) und Bliesheim (2) gingen nur vereinzelte Meldungen während der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung ein. Aus den folgenden Ortsteilen wurden keine Meldungen abgegeben: Konradsheim, Mellerhöfe, Niederberg, Borr, Scheuren und Friesheim. Daraus lässt sich ableiten, dass vor allem in den Ortslagen, die von Lärmbelastung im Zuge der berechneten Lärmkarten, die Beteiligung am höchsten ist.

Von den insgesamt 183 Meldung aus der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung wurde sich in 102 schriftlichen Eingängen auf die Lärmbelastung durch die A1 und A61 in den umliegenden Stadtteilen bezogen. Zusätzlich werden die 186 Unterschriften aus Kierdorf der Lärmbelastung ebenfalls ausgehend von der A1 und A61 zugeordnet. Im Zuge des vorliegenden Lärmaktionsplans werden ebenfalls die Meldungen zu der B 265 und der L495 berücksichtigt, die Anzahl dieser Meldungen liegt bei 19. Viele Meldungen beziehen sich auf mehrere Lärmquellen, sodass insgesamt 217 Kommentare gewertet werden. Für den Lärmaktionsplan sind von den 217 Meldungen insgesamt 122 Kommentare relevant, da sich diese auf die A1, A61, A553, B265 und die L495 beziehen.

In dem Lärmaktionsplan werden die Themen Fluglärm und Lärm, der durch PKWs, Busse bzw. LKWs innerorts verursacht wird, nicht tiefer behandelt, weil dies nicht Gegenstand der neu berechneten Karten und somit der EU-Umgebungslärmrichtlinie ist. Trotzdem wurden viele Meldungen diesbezüglich eingereicht. Beispielsweise wurde dem Militärflughafen in Nörvenich eine hohe Lärmbelastung durch zunehmenden Flugverkehr zugesprochen. Des Weiteren wurde der Flugverkehr durch den Flughafen

Köln/Bonn eine erhöhte Lärmbelastung vor allem in den Nachtstunden zugewiesen. Insgesamt wurden auf dem online Portal 15 Meldungen zum Fluglärm abgegeben.

Sowohl für Liblar als auch für Köttingen haben Bürger:innen außerhalb des Untersuchungsgebiets der EU-Umgebungslärmrichtlinie zwei Straßen für hohe Lärmbelastung verantwortlich gemacht. Zum einen betrifft dies den Schlunkweg in Liblar mit 20 Meldungen, welcher auf Grund des hohen Verkehrsaufkommens von PKWs und vor allem Busse sowie Überschreitungen der Geschwindigkeitsbegrenzung von 30km/h, obwohl bereits eine Geschwindigkeitsanzeige installiert wurde, eine erhöhte Lärmbelastung für die Anwohner:innen darstellt. Ebenfalls wurde für diesen Straßenabschnitt von nachts stattfindenden „Autorennen“ und damit erhöhten Lärmbelastigungen berichtet. In wie weit der Schlunkweg eine tatsächliche Lärmbelastung nach gemessenen Verkehrszahlen aufweist, wird in diesem Bericht nicht behandelt und weitergehend werden innerhalb dieses Berichts keine lärmreduzierenden Maßnahmen entwickelt. Für die Peter-May-Straße wurden 27 Meldungen abgegeben, welche sich vor allem auf die Lärmbelastigung durch LKWs beziehen, die von Süden zum Gelände der May Holding fahren. Ebenfalls wurde häufig geschildert, dass sich nicht an die Geschwindigkeitsbegrenzung gehalten wird. Aus oben genannten Gründen wird die Peter-May-Straße ebenfalls nicht weiter betrachtet und es werden keine lärmreduzierenden Maßnahmen in diesem Plan erarbeitet. Nichtsdestotrotz ist eine Überprüfung von innerörtlichen Maßnahmen, welche lärmreduzierend wirken, auf der Grundlage von den Rückmeldungen der Bürger:innen möglich.

5 Evaluierung des Aktionsplans

5.1 Überprüfung der Umsetzung

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der Umsetzung des Lärmaktionsplans vorgesehen sind

Ja

5.2 Überprüfung der Wirksamkeit

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans vorgesehen sind

Ja

6 Inkrafttreten des Aktionsplans

6.1 Der Lärmaktionsplan ist in Kraft getreten

am: Voraussichtlicher Beschluss am 02.07.2024 in der 29. Ratssitzung

6.2 Link zum Aktionsplan im Internet

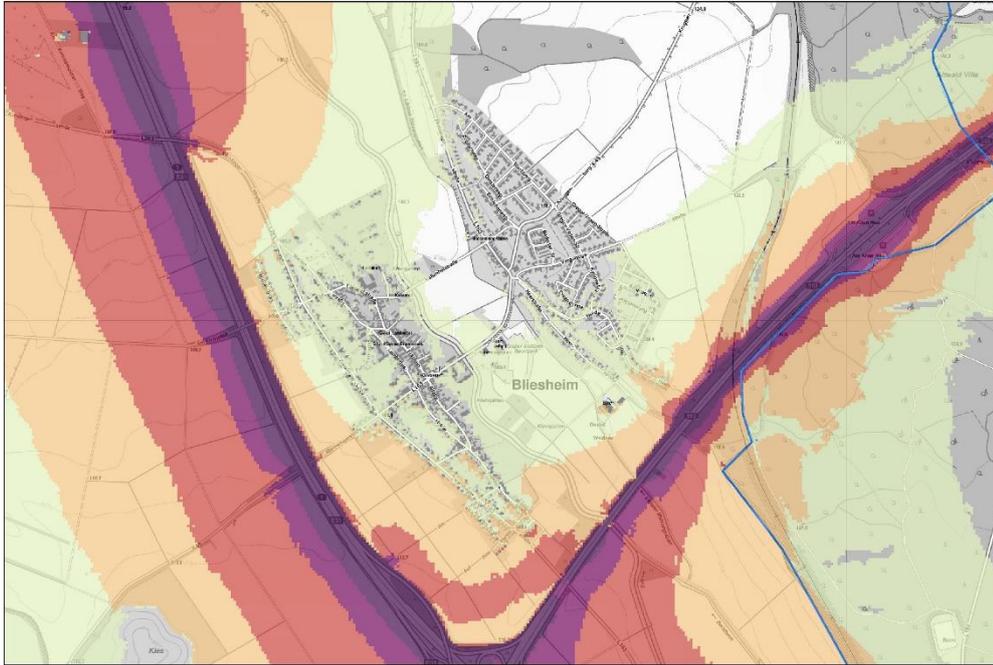
www.erftstadt.de/umwelt-klimaschutz/umweltschutz/laermaktionsplan.php

ENTWURF

Anhang: Lärmkarten auf Stadtteilebene



Ministerium für Umwelt,
Naturschutz und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen



Straßenverkehr 24h
L-den / dB(A)

- ab 55 bis 59
- ab 60 bis 64
- ab 65 bis 69
- ab 70 bis 74
- ab 75

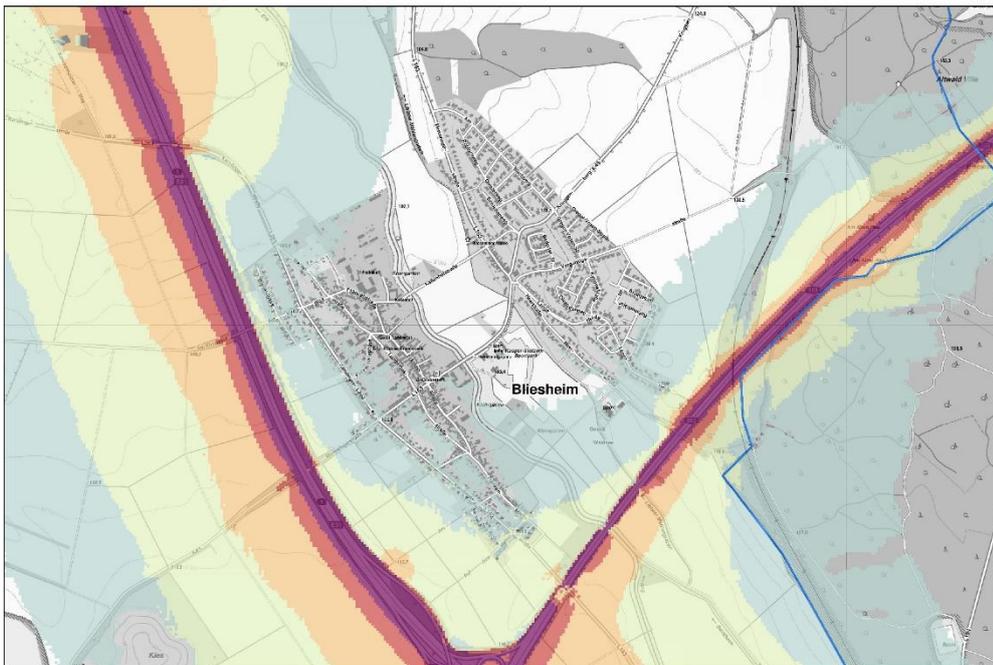
■ Gebäude
— Gemeindegrenzen

0 500 1000 1500m

© LANUV NRW, © EBA 2017, © Straßen.NRW, © GeoBasis-DE / BKG (2022)
dl-de/by-2.0, © Land NRW (2022), © Copernicus Sentinel-2 Daten (2022)



Ministerium für Umwelt,
Naturschutz und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen



Straßenverkehr nachts
L-night / dB(A)

- ab 50 bis 54
- ab 55 bis 59
- ab 60 bis 64
- ab 65 bis 69
- ab 70

■ Gebäude
— Gemeindegrenzen

0 500 1000 1500m

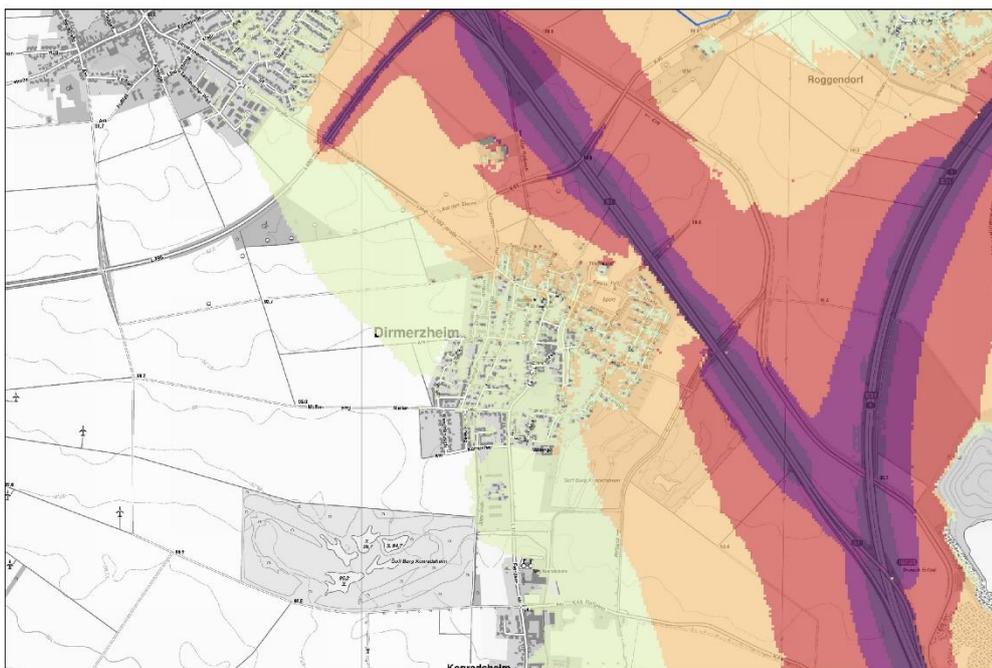
© LANUV NRW, © EBA 2017, © Straßen.NRW, © GeoBasis-DE / BKG (2022)
dl-de/by-2.0, © Land NRW (2022), © Copernicus Sentinel-2 Daten (2022)



- Schallquellen und
-hindernisse**
- Strassen
 - Schienenwege d. Bundes
 - Schienenwege, sonstige
 - Flugrouten
 - Industriegebiete
 - Gebäude
 - Schallschirme, -wände
 - Gemeindegrenzen

0 500 1000 1500m

© LANUV NRW, © EBA 2017, © Straßen NRW, © GeoBasis-DE / BKG (2022)
dl-de/by-2-0, © Land NRW (2022), © Copernicus Sentinel-2 Daten (2022)



- Straßenverkehr 24h
L-den / dB(A)**
- ab 55 bis 59
 - ab 60 bis 64
 - ab 65 bis 69
 - ab 70 bis 74
 - ab 75

- Gebäude
- Gemeindegrenzen

0 500 1000 1500m

© LANUV NRW, © EBA 2017, © Straßen NRW, © GeoBasis-DE / BKG (2022)
dl-de/by-2-0, © Land NRW (2022), © Copernicus Sentinel-2 Daten (2022)



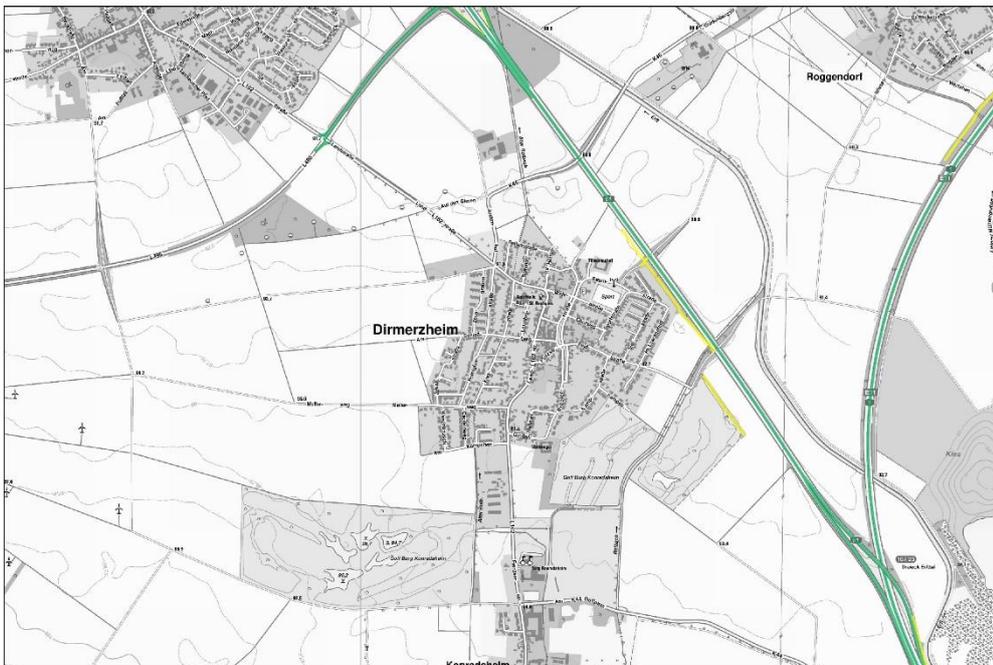
Straßenverkehr nachts

- ab 50 bis 54
- ab 55 bis 59
- ab 60 bis 64
- ab 65 bis 69
- ab 70

- Gebäude
- Gemeindegrenzen



© LANUV NRW, © EBA 2017, © Straßen NRW, © GeoBasis-DE / BKG (2022)
dl-de/by-2-0, © Land NRW (2022), © Copernicus Sentinel-2 Daten (2022)



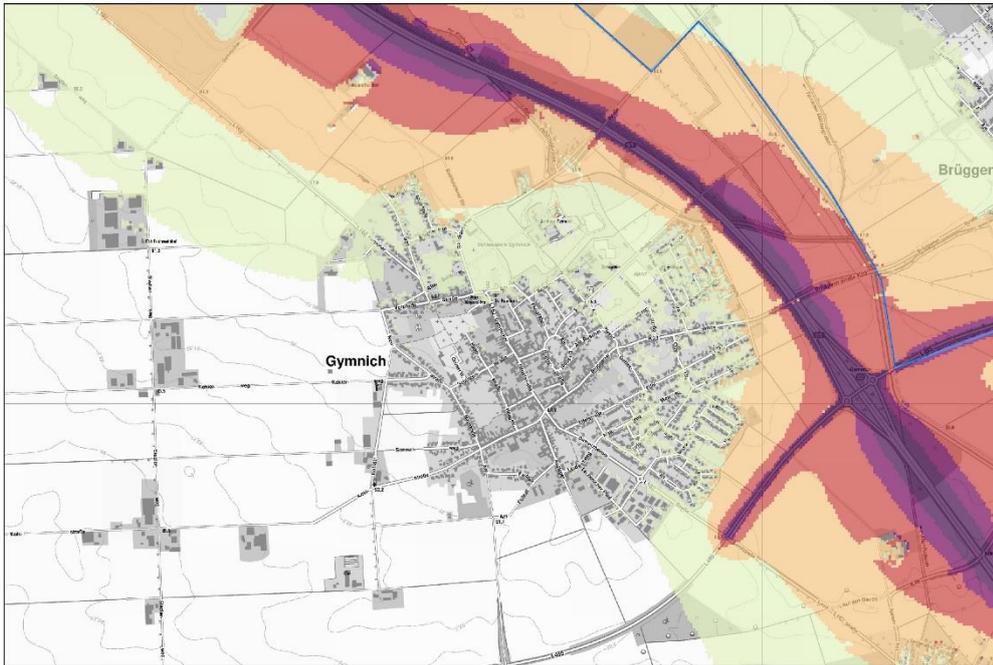
**Schallquellen und
-hindernisse**

- Strassen
- Schiene d. Bundes
- Schiene, sonstige
- Flugrouten
- Industriegebiete
- Gebäude

- Schallschirme, -wände
- Gemeindegrenzen



© LANUV NRW, © EBA 2017, © Straßen NRW, © GeoBasis-DE / BKG (2022)
dl-de/by-2-0, © Land NRW (2022), © Copernicus Sentinel-2 Daten (2022)

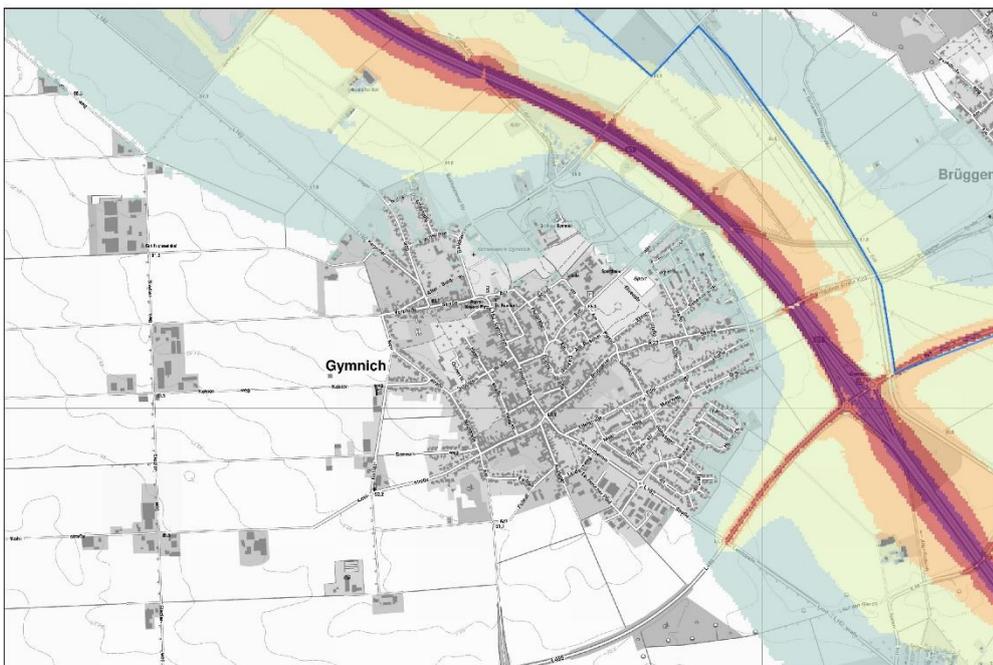


Straßenverkehr 24h
L-den / dB(A)

- ab 55 bis 59
- ab 60 bis 64
- ab 65 bis 69
- ab 70 bis 74
- ab 75

- Gebäude
- Gemeindegrenzen

© LANUV NRW, © EBA 2017, © Straßen.NRW, © GeoBasis-DE / BKG (2022)
dl-de/by-2.0, © Land NRW (2022), © Copernicus Sentinel-2 Daten (2022)



Straßenverkehr nachts
L-night / dB(A)

- ab 50 bis 54
- ab 55 bis 59
- ab 60 bis 64
- ab 65 bis 69
- ab 70

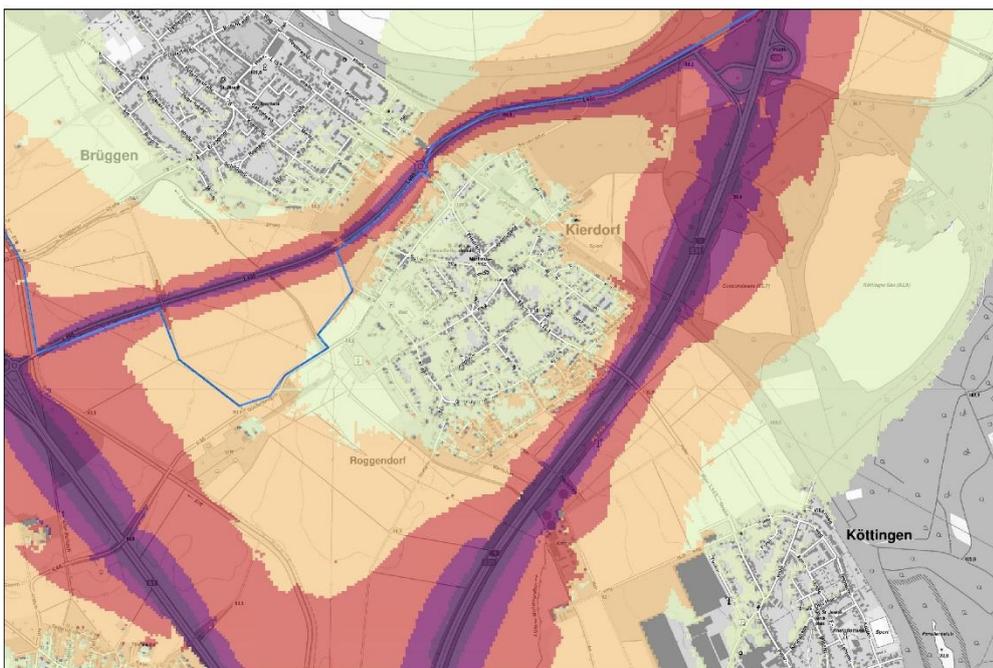
- Gebäude
- Gemeindegrenzen

© LANUV NRW, © EBA 2017, © Straßen.NRW, © GeoBasis-DE / BKG (2022)
dl-de/by-2.0, © Land NRW (2022), © Copernicus Sentinel-2 Daten (2022)



- Schallquellen und
-hindernisse**
- Strassen
 - Schienenwege d. Bundes
 - Schienenwege, sonstige
 - Flugrouten
 - Industriegebiete
 - Gebäude
 - Schallschirme, -wände
 - Gemeindegrenzen

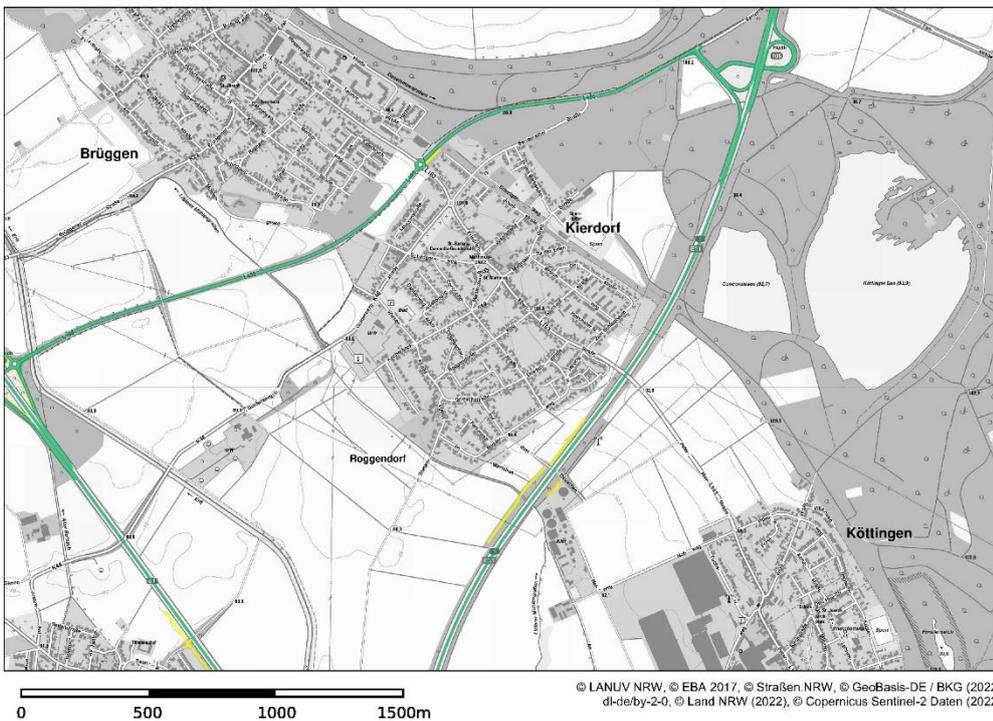
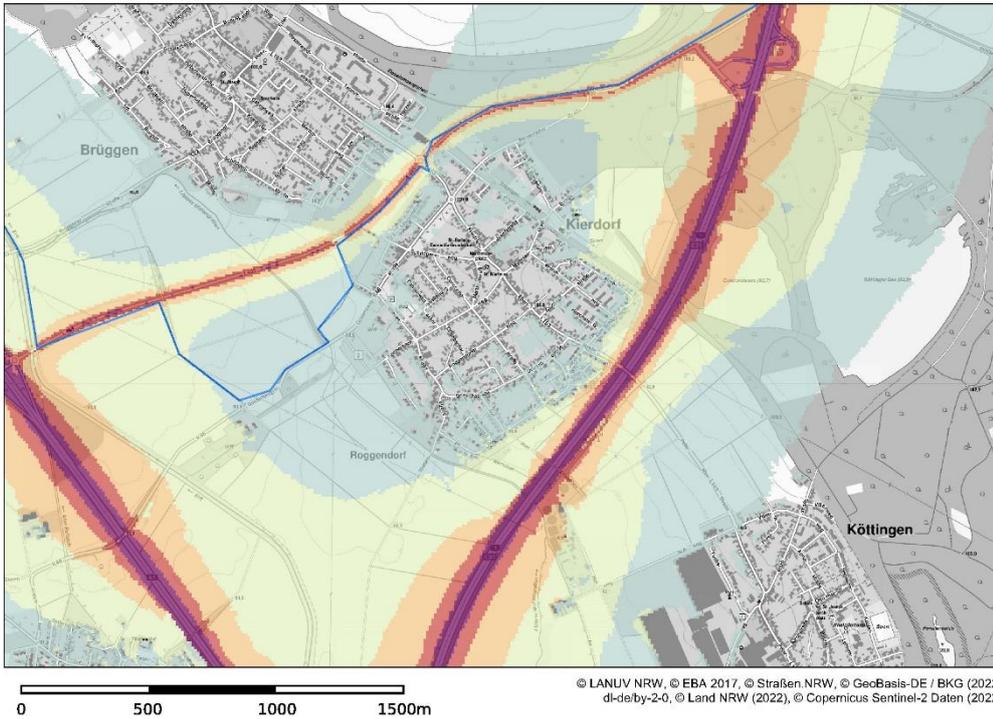
© LANUV NRW, © EBA 2017, © Straßen NRW, © GeoBasis-DE / BKG (2022)
dl-de/by-2-0, © Land NRW (2022), © Copernicus Sentinel-2 Daten (2022)

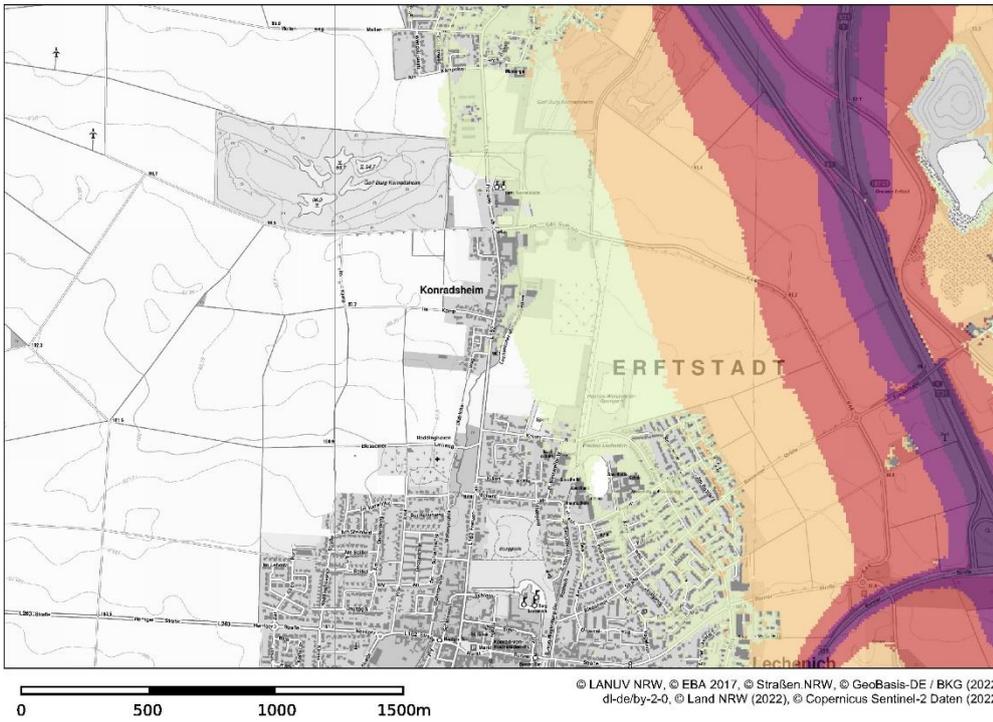


- Straßenverkehr 24h**
L-den / dB(A)
- ab 55 bis 59
 - ab 60 bis 64
 - ab 65 bis 69
 - ab 70 bis 74
 - ab 75

- Gebäude
- Gemeindegrenzen

© LANUV NRW, © EBA 2017, © Straßen NRW, © GeoBasis-DE / BKG (2022)
dl-de/by-2-0, © Land NRW (2022), © Copernicus Sentinel-2 Daten (2022)

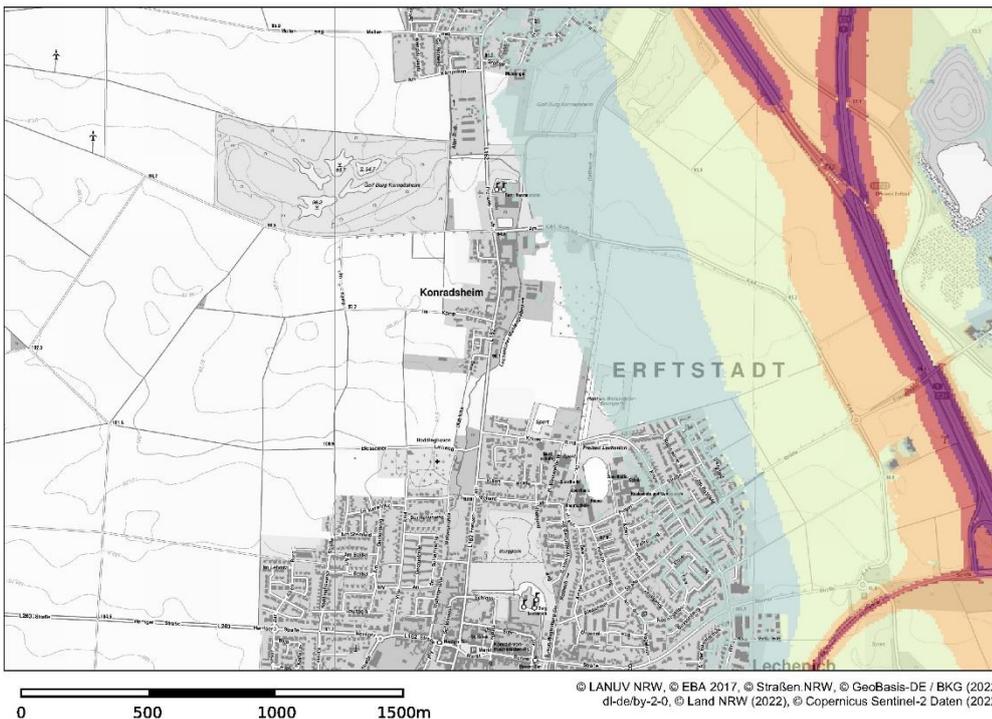




**Straßenverkehr 24h
L-den / dB(A)**

- ab 55 bis 59
- ab 60 bis 64
- ab 65 bis 69
- ab 70 bis 74
- ab 75

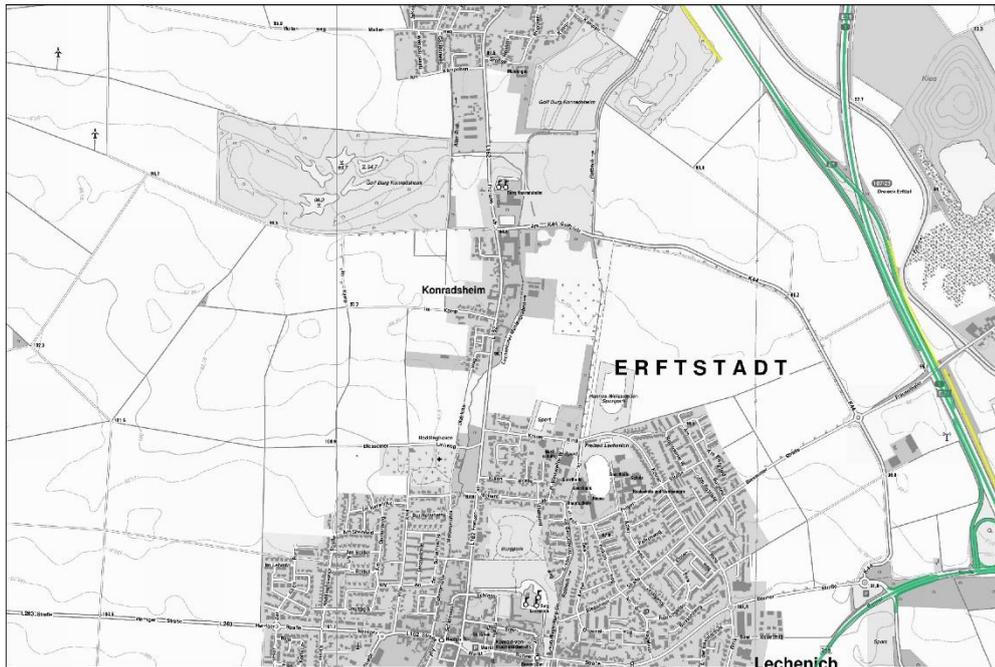
- Gebäude
- Gemeindegrenzen



**Straßenverkehr nachts
L-night / dB(A)**

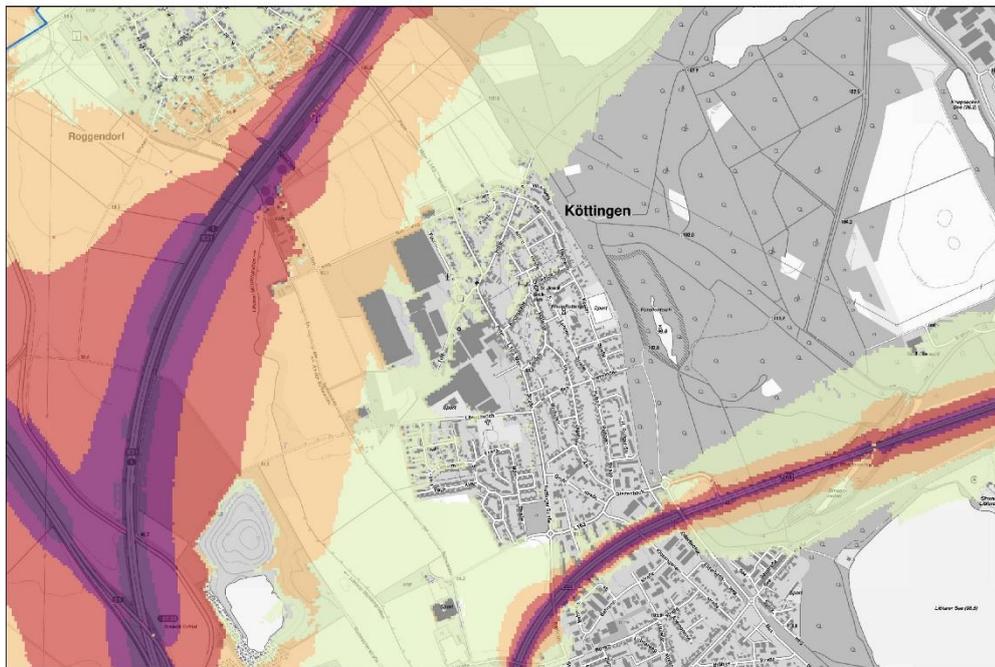
- ab 50 bis 54
- ab 55 bis 59
- ab 60 bis 64
- ab 65 bis 69
- ab 70

- Gebäude
- Gemeindegrenzen



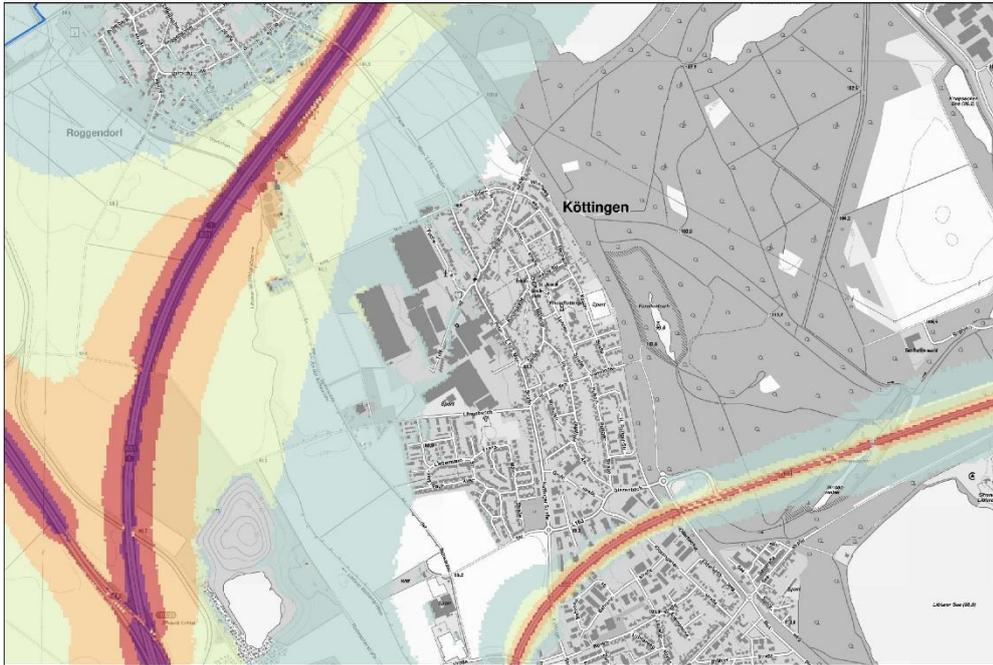
- Schallquellen und
-hindernisse**
- Strassen
 - Schienenwege d. Bundes
 - Schienenwege, sonstige
 - Flugrouten
 - Industriegebiete
 - Gebäude
 - Schallschirme, -wände
 - Gemeindegrenzen

© LANUV NRW, © EBA 2017, © Straßen.NRW, © GeoBasis-DE / BKG (2022)
dl-de/by-2-0, © Land NRW (2022), © Copernicus Sentinel-2 Daten (2022)



- Straßenverkehr 24h
L-den / dB(A)**
- ab 55 bis 59
 - ab 60 bis 64
 - ab 65 bis 69
 - ab 70 bis 74
 - ab 75
- Gebäude
— Gemeindegrenzen

© LANUV NRW, © EBA 2017, © Straßen.NRW, © GeoBasis-DE / BKG (2022)
dl-de/by-2-0, © Land NRW (2022), © Copernicus Sentinel-2 Daten (2022)



**Straßenverkehr nachts
L-night / dB(A)**

- ab 50 bis 54
- ab 55 bis 59
- ab 60 bis 64
- ab 65 bis 69
- ab 70

- Gebäude
- Gemeindegrenzen

0 500 1000 1500m

© LANUV NRW, © EBA 2017, © Straßen NRW, © GeoBasis-DE / BKG (2022)
dl-de/by-2.0, © Land NRW (2022), © Copernicus Sentinel-2 Daten (2022)



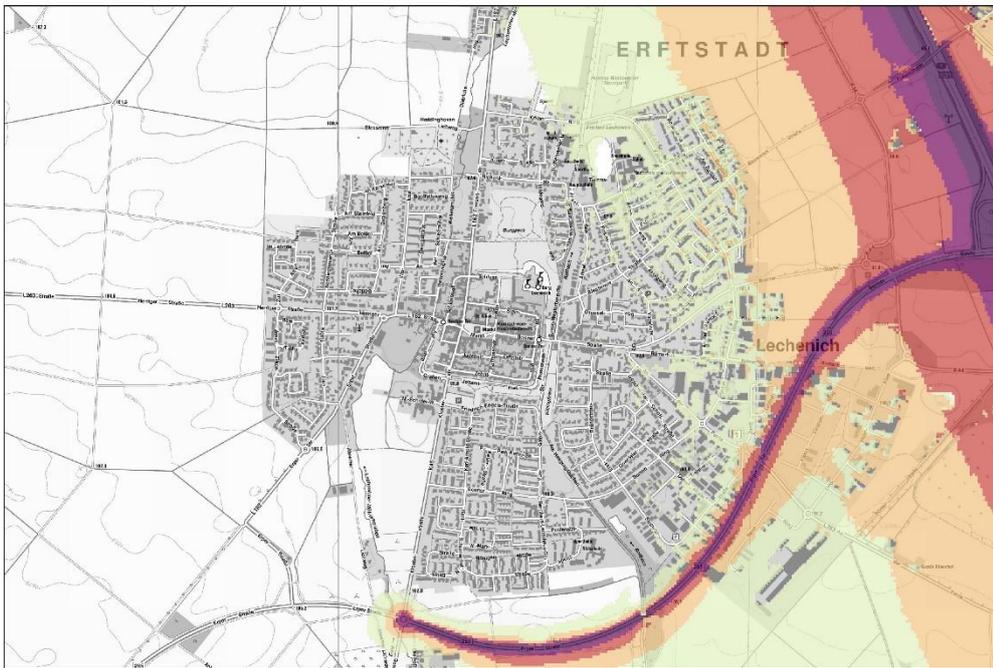
**Schallquellen und
-hindernisse**

- Strassen
- Schienenwege d. Bundes
- Schienenwege, sonstige
- Flugrouten
- Industriegebiete
- Gebäude

- Schallschirme, -wände
- Gemeindegrenzen

0 500 1000 1500m

© LANUV NRW, © EBA 2017, © Straßen NRW, © GeoBasis-DE / BKG (2022)
dl-de/by-2.0, © Land NRW (2022), © Copernicus Sentinel-2 Daten (2022)



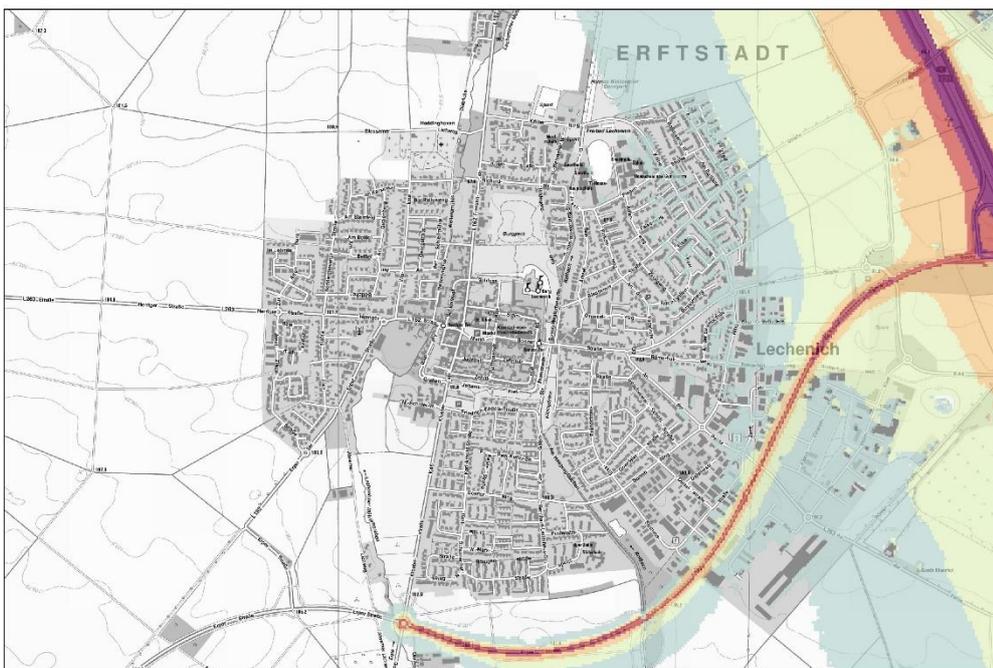
Straßenverkehr 24h

- ab 55 bis 59
- ab 60 bis 64
- ab 65 bis 69
- ab 70 bis 74
- ab 75

- Gebäude
- Gemeindegrenzen

0 500 1000 1500m

© LANUV NRW, © EBA 2017, © Straßen.NRW, © GeoBasis-DE / BKG (2022)
dl-de/by-2-0, © Land NRW (2022), © Copernicus Sentinel-2 Daten (2022)



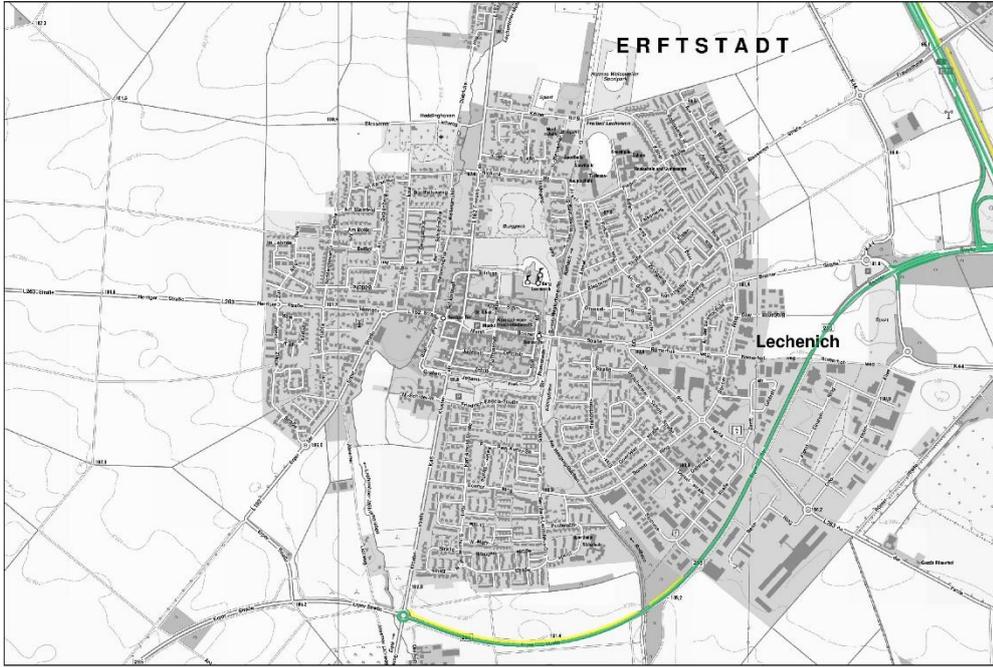
Straßenverkehr nachts

- ab 50 bis 54
- ab 55 bis 59
- ab 60 bis 64
- ab 65 bis 69
- ab 70

- Gebäude
- Gemeindegrenzen

0 500 1000 1500m

© LANUV NRW, © EBA 2017, © Straßen.NRW, © GeoBasis-DE / BKG (2022)
dl-de/by-2-0, © Land NRW (2022), © Copernicus Sentinel-2 Daten (2022)



- Schallquellen und
-hindernisse**
- Strassen
 - Schienenwege d. Bundes
 - Schienenwege, sonstige
 - Flugrouten
 - Industriegebiete
 - Gebäude
 - Schallschirme, -wände
 - Gemeindegrenzen

© LANUV NRW, © EBA 2017, © Straßen NRW, © GeoBasis-DE / BKG (2022)
dl-de/by-2-0, © Land NRW (2022), © Copernicus Sentinel-2 Daten (2022)



- Straßenverkehr 24h
L-den / dB(A)**
- ab 55 bis 59
 - ab 60 bis 64
 - ab 65 bis 69
 - ab 70 bis 74
 - ab 75

- Gebäude
- Gemeindegrenzen

© LANUV NRW, © EBA 2017, © Straßen NRW, © GeoBasis-DE / BKG (2022)
dl-de/by-2-0, © Land NRW (2022), © Copernicus Sentinel-2 Daten (2022)



**Straßenverkehr nachts
L-night / dB(A)**

- ab 50 bis 54
- ab 55 bis 59
- ab 60 bis 64
- ab 65 bis 69
- ab 70

- Gebäude
- Gemeindegrenzen

0 500 1000 1500m

© LANUV NRW, © EBA 2017, © Straßen NRW, © GeoBasis-DE / BKG (2022)
dl-de/by-2.0, © Land NRW (2022), © Copernicus Sentinel-2 Daten (2022)



**Schallquellen und
-hindernisse**

- Strassen
- Schiene d. Bundes
- Schiene, sonstige
- Flugrouten
- Industriegebiete
- Gebäude

- Schallschirme, -wände
- Gemeindegrenzen

0 500 1000 1500m

© LANUV NRW, © EBA 2017, © Straßen NRW, © GeoBasis-DE / BKG (2022)
dl-de/by-2.0, © Land NRW (2022), © Copernicus Sentinel-2 Daten (2022)